

**Anhang**  
zum  
**Schlussbericht**  
**Expertise**  
**"Überschussverteilung"**

VON

PROF. DR. HEINZ SCHMID

in Zusammenarbeit mit

DR. ERNST RÄTZER  
DR. ROSALIA ZELLER (BIS 31.12.03)  
MARTIN OESTER (AB 01.01.2004)

DER

AON CHUARD CONSULTING AG, BERN

im Auftrag der

PARLAMENTARISCHEN VERWALTUNGSKONTROLLSTELLE (PVK),

PARLAMENTSDIENSTE, 3003 BERN

**16. APRIL 2004**

# 1 Verzeichnisse

## 1.1 Inhaltsverzeichnis

1	Verzeichnisse .....	2
1.1	Inhaltsverzeichnis .....	2
1.2	Verzeichnis der Anhänge.....	3
1.3	Verzeichnis der Abbildungen im Anhang.....	3
1.4	Verzeichnis der Tabellen im Anhang .....	3
2	Anhang: Gesetzestexte .....	4
2.1	Anhang: A: Auszug aus dem VAG; 4. Kapitel: Inhalt der Aufsicht.....	4
2.2	Anhang: B: Auszug Botschaft des BR vom 9.5.2003 betr. VAG.....	5
3	Anhang: BPV Formulare Berichterstattung.....	7
3.1	Die drei Generationen von Erhebungsformularen .....	7
3.2	Verzeichnis der Tabellen .....	7
3.3	Anhang: C: BPV Bericht-Generation 1 .....	8
3.4	Anhang: D: BPV Bericht-Generation 2 .....	12
3.5	Anhang: E: BPV Bericht-Generation 3.....	15
4	Anhang: F: Transparenz .....	18
4.1	Einleitung .....	18
4.1.1	Verzeichnisse .....	18
4.1.1.1	Verzeichnis der Abbildungen .....	18
4.1.1.2	Verzeichnis der Tabellen .....	18
4.1.1.3	Verzeichnis der Transparenzforderungen .....	18
4.1.2	Zielsetzung .....	18
4.1.3	Zweck der Transparenzforderungen.....	19
4.1.4	Trennung von obligatorischer und überobligatorischer Vorsorge .....	21
4.1.5	Tarifstruktur.....	21
4.1.6	Autonome Vorsorgeeinrichtung vs. Privatassekuranz .....	22
4.2	Verdichtung von Detailzahlen zu Versicherteninformationen .....	22
4.2.1	Kontenführung bei jedem Geschäftsvorfall.....	22
4.2.2	Erhöhte Transparenz auf Versicherungsausweisen .....	23
4.2.2.1	Transparenz der Prämien auf Versicherungsausweisen .....	24
4.2.2.2	Transparenz der Leistungen auf Versicherungsausweisen .....	24
4.2.2.3	Transparenz auf Versicherungsausweisen bei laufenden Renten .....	26
4.2.3	Jahresrechnung auf Stufe der einzelnen versicherte Person .....	27
4.3	Verdichtung zu Jahresrechnungen auf Stufe Vorsorgewerk .....	28
4.4	Verdichtung zu Jahres- inkl. Überschussrechnung auf Stufe Stiftung.....	30
4.4.1	Versicherungstechnische Jahresrechnung .....	30
4.4.2	Überschussrechnung .....	30
4.4.3	Abzüge auf Deckungskapitalien bei Vertragsauflösungen.....	31
4.5	Bestimmung der Kapitalerträge und der Kosten pro Stiftung .....	32
4.6	Berichterstattung.....	34
4.6.1	Grundsatz .....	34
4.6.2	Versicherungsausweis.....	34
4.6.3	Abrechnung an das Vorsorgewerk .....	34
4.6.4	Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde .....	34
4.6.4.1	Grundsatz .....	34
4.6.4.2	Laufende Gesetzesrevisionen .....	35
4.6.4.3	Sicherungsfonds und Solvabilitätsspanne .....	36

**1.2 Verzeichnis der Anhänge**

2.1	Anhang: A: Auszug aus dem VAG; 4. Kapitel: Inhalt der Aufsicht .....	4
2.2	Anhang: B: Auszug Botschaft des BR vom 9.5.2003 betr. VAG .....	5
3.3	Anhang: C: BPV Bericht-Generation 1 .....	8
3.4	Anhang: D: BPV Bericht-Generation 2 .....	12
3.5	Anhang: E: BPV Bericht-Generation 3 .....	15
4	Anhang: F: Transparenz .....	18

**1.3 Verzeichnis der Abbildungen im Anhang**

Abbildung T 1:	Buttom-up-Ansatz .....	20
Abbildung T 2:	Top-down-Ansatz .....	20
Abbildung T 3:	Top – Down Schema für Erträge und Kosten .....	33

**1.4 Verzeichnis der Tabellen im Anhang**

Tabelle B 1:	Erfolgsrechnung. Ertrag .....	8
Tabelle B 2:	Erfolgsrechnung: Aufwand .....	9
Tabelle B 3:	Verwendung des Ertragsüberschusses .....	11
Tabelle B 4:	Gewinn- und Verlustrechnung: Einnahmen .....	12
Tabelle B 5:	Gewinn- und Verlustrechnung: Ausgaben .....	12
Tabelle B 6:	Verwendung des Einnahmenüberschusses .....	13
Tabelle B 7:	Rücklagen für Gewinnanteile; Gewinnverteilung .....	14
Tabelle B 8:	Gewinnermittlung aus der Gewinn- und Verlustrechnung .....	14
Tabelle B 9:	Gewinnanalyse nach Gewinn- und Verlustquellen .....	14
Tabelle B 10:	Erfolgsrechnung; II: Vers. tech. Rechnung - Lebengeschäft .....	15
Tabelle B 11:	Nach Ländern und Vers.zweigen für das Lebengeschäft .....	15
Tabelle B 12:	Teil C: Auszug aus der vers. technischen Erfolgsrechnung .....	16
Tabelle B 13:	Erfolgsrechnung: III: Nichtversicherungstech. Rechnung .....	16
Tabelle B 14:	Erfolgsrechnung: IV: Ergebnis – Verwendung .....	17
Tabelle B 15:	Überschussbeteiligung für das Lebengeschäft .....	17

**2 ANHANG: GESETZESTEXTE****2.1 Anhang: A: Auszug aus dem VAG; 4. Kapitel: Inhalt der Aufsicht**

<b>Bundesgesetz</b>	<b>961.01</b>
<b>betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen</b> <b>(Versicherungsaufsichtsgesetz [VAG]) vom 23. Juni 1978 (Stand am 28. Januar 2003)</b> <b>Viertes Kapitel: Inhalt der Aufsicht</b>	
<b>Art. 17 Inländische Versicherungseinrichtungen</b> 1 Die Aufsichtsbehörde beaufsichtigt den gesamten Geschäftsbetrieb der Versicherungseinrichtungen. Sie wacht darüber, dass die Solvenz erhalten bleibt, der genehmigte Geschäftsplan beachtet und die schweizerische Aufsichtsgesetzgebung befolgt wird. 2 Sie wacht in bezug auf die Geschäftstätigkeit im Inland ausserdem darüber, dass das schweizerische Recht über das private Versicherungswesen beachtet wird, und schreitet gegen Missstände ein, welche die Interessen der Versicherten gefährden.	
<b>Art. 18 Ausländische Versicherungseinrichtungen</b> 1 Die Aufsichtsbehörde beaufsichtigt den Geschäftsbetrieb der ausländischen Versicherungseinrichtungen in der Schweiz. Sie wacht darüber, dass die Solvenz erhalten bleibt, der Geschäftsplan beachtet und die schweizerische Aufsichtsgesetzgebung befolgt wird. 2 Artikel 17 Absatz 2 gilt sinngemäss. 3 Ausländische Versicherungseinrichtungen haben der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden, wenn in ihrem Heimatstaat die Ermächtigung zum Betrieb von Versicherungsgeschäften dahinfällt.	
<b>Art. 19 Änderung des Geschäftsplans</b> Geänderte genehmigungspflichtige Teile des Geschäftsplans (Art. 9) dürfen von den Versicherungseinrichtungen erst verwendet werden, nachdem ihnen die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat.	
<b>Art. 20 Prüfung der genehmigungspflichtigen Tarife</b> Die Aufsichtsbehörde prüft im Genehmigungsverfahren aufgrund der von den Versicherungseinrichtungen vorgelegten Tarifberechnungen, ob sich die vorgesehenen Prämien in einem Rahmen halten, der einerseits die Solvenz der einzelnen Versicherungseinrichtungen und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleistet. Artikel 38a Absatz 3 bleibt vorbehalten.	
<b>Art. 21 Bilanz</b> 1 Die in der Schweiz niedergelassenen Versicherungseinrichtungen haben die Bilanz jährlich auf den 31. Dezember aufzustellen. 2 Die aktienrechtlichen Vorschriften über die Bildung und Auflösung stiller Reserven gelten nicht für die technischen Rückstellungen. 3 Der Bundesrat kann für Versicherungseinrichtungen vom Obligationenrecht abweichende Vorschriften über die Abschreibung der Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten sowie über die Bewertung der Aktiven und die Bilanzierung von Mehrwerten aufstellen. 4 Die Aufsichtsbehörde veranlasst, dass die Bilanzen im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden.	
<b>Art. 22 Berichterstattung</b> 1 Die Versicherungseinrichtungen haben der Aufsichtsbehörde jährlich bis zum 30. Juni einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr einzureichen. Die Frist kann erstreckt werden. 2 Ausländische Versicherungseinrichtungen haben jährlich Bericht zu erstatten über das Gesamtgeschäft, den Stand der Guthaben und Verpflichtungen in der Schweiz sowie über die Einnahmen und Ausgaben des schweizerischen Geschäfts. 3 Diese Berichte sind nach den Richtlinien der Aufsichtsbehörde abzufassen.	
<b>Art. 23 Auskunftspflicht</b> Die Versicherungseinrichtungen haben der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Bücher und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.	
<b>Art. 24 Gebühr</b> 1 Zur Deckung der Kosten der Versicherungsaufsicht erhebt der Bund von den der Aufsicht unterstehenden Versicherungseinrichtungen jährliche Gebühren, die der Bundesrat festsetzt. 2 Der Bundesrat kann für Rückversicherungseinrichtungen eine von der gesamten Prämieinnahme abhängige Gebühr festlegen.	
<b>Art. 25 Bericht der Aufsichtsbehörde</b> Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über den Stand der beaufsichtigten Versicherungseinrichtungen.	

## 2.2 Anhang: B: Auszug Botschaft des BR vom 9.5.2003 betr. VAG

### **Botschaft vom 9. Mai 2003 zu einem Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) und zur Änderung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (BBI 2003 3789)**

#### **2.1.2.5 5. Kapitel: Aufsicht**

##### **2.1.2.5.1 1. Abschnitt: Allgemeines**

#### **Art. 44 Grundsatz**

In Artikel 44 Absatz 1 kommt die doppelte Aufgabe der Aufsichtsbehörde zum Ausdruck: einerseits die Überwachung der Solvenz von Versicherungsunternehmen, andererseits der Schutz der Versicherten vor Missbräuchen. Letzterer bleibt nach wie vor wesentlich, umso mehr als die Aufsichtsbehörde die Versicherungsprodukte nicht mehr systematisch und präventiv kontrolliert. Die Möglichkeit einer nachträglichen Kontrolle aller Produkte besteht weiterhin, nicht zuletzt für Produkte, die in Ergänzung zu einer sozialversicherungsrechtlichen Basisdeckung abgeschlossen werden (Beispiel Krankenzusatzversicherung). Diese sollen dem Wunsch mehrerer Vernehmlassungsteilnehmer entsprechend besonders aufmerksam überwacht werden.

Die Aufsicht betrifft in erster Linie das schweizerische Geschäft der Versicherungsunternehmen, erfasst aber auch die direkten und indirekten Auswirkungen, die eine Tätigkeit im Ausland insbesondere auf die Solvenz der inländischen Versicherer zeitigen kann.

Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e entspricht geltendem Recht (Art. 38b VAG).

Die nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f vorgesehene Verhinderung von Missbräuchen will ein gesetzeskonformes und faires Verhalten der Versicherungsunternehmen und Vermittler den Versicherten gegenüber gewährleisten. Neben dem Versicherungsvertragsgesetz und der Aufsichtsgesetzgebung können in diesem Zusammenhang auch andere Bundesgesetze mit materiell versicherungsrechtlichem Inhalt, welche das Verhältnis zwischen Versicherern und Versicherten berühren, von Bedeutung sein (zum Beispiel in den Bereichen Strassenverkehr, Kernenergie oder Datenschutz). Die Schwelle für das Einschreiten der Aufsichtsbehörde entspricht jener des geltenden Rechts (Art. 17 VAG). Danach kann ein den Versicherten und Anspruchsberechtigten abträgliches Verhalten nur dann als missbräuchlich qualifiziert werden, wenn es sich wiederholt oder einen breiten Personenkreis betreffen könnte. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn vorformulierte Versicherungsbedingungen verwendet werden, welche die Versicherten systematisch benachteiligen. Einzelfälle können natürlich immer auftreten, ohne dass dabei schon von einem Missstand gesprochen werden muss. Sie sind grundsätzlich vom Zivilrichter zu beurteilen. Die Aufsichtsbehörde hat in solchen Fällen keine quasi-richterlichen Aufgaben wahrzunehmen.

Der Entwurf enthält keinen Katalog möglicher Interventionsformen der Aufsichtsbehörde. Diese ergeben sich aus der Art des festgestellten Missbrauchs sowie der Auswirkungen, für die Abhilfe geschaffen werden muss.

Sofern die Aufsichtsbehörde Massnahmen trifft, welche für die handelsregisterliche Publizität von Bedeutung sind, ist sie gehalten, dem zuständigen Handelsregisteramt hiervon Mitteilung zu machen. Letzteres wird dann die Eintragung vornehmen.

Gemäss Artikel 44 Absatz 2 wird es inskünftig möglich sein, die Revisionsstelle oder weitere Dritte zur Überprüfung der Einhaltung des Aufsichtsrechts regelmässig heranzuziehen. Damit eröffnet sich der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit – ähnlich wie in der schweizerischen Bankenaufsicht – das Know-how und die Ressourcen von qualifizierten Revisionsstellen zu Aufsichtszwecken zu nutzen. Dies dürfte insbesondere im Bereich der Gruppen- und Konglomerataufsicht von Bedeutung sein. Im Kontext mit der Konglomerataufsicht erhält diese Bezugsmöglichkeit darüber hinaus insofern zusätzliches Gewicht, als für die Einschätzung des versicherungsfremden Sektors die Inanspruchnahme der Revisionsstelle unerlässlich sein könnte.

#### **Art. 45 Prüfungsbefugnisse und Auskunftspflicht**

Die Prüfungen, welche die Aufsichtsbehörde durchführen kann, können sowohl die Notwendigkeit der Unterstellung eines Unternehmens unter die schweizerische Versicherungsaufsicht als auch den gesamten Geschäftsbereich des Versicherungsunternehmens und der Vermittler und Vermittlerinnen zum Gegenstand haben.

Die in Absatz 2 vorgesehene Pflicht der Versicherungsunternehmen, der Aufsichtsbehörde die nach deren Ermessen für die Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen, gilt neu auch für die Vermittler und Vermittlerinnen sowie für die Revisions- und Kontrollorgane.

Die Aufsichtsbehörde muss frühzeitig über besondere Probleme informiert sein, mit denen ein Versicherungsunternehmen konfrontiert werden könnte, wenn sie rechtzeitig Massnahmen zum Schutze der Versicherten treffen soll. Diesem Anliegen dient die Pflicht der Geschäftsleitung in Absatz 3, die Aufsichtsbehörde unverzüglich über wichtige Vorkommnisse zu informieren.

Um der wirtschaftlichen Entwicklung – insbesondere innerhalb von Versicherungsgruppen Rechnung – zu tragen, muss die Möglichkeit von Funktionsausgliederungen zugelassen werden. Allerdings darf dadurch nicht die Durchführung der Aufsicht über ein Versicherungsunternehmen behindert werden. Aus diesem Grund weitet Absatz 4 die Auskunftspflicht auf Personen aus, welche die ausgegliederten Funktionen wahrnehmen. Denkbare Beispiele für die Ausgliederung von Funktionen wären z.B. die Übertragung der Vermögensverwaltung, der Produktentwicklung, der Schadenregulierung, der Organisation des Aussendienstes oder der Buchhaltung auf Dritte.

**Botschaft vom 9. Mai 2003 zu einem Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) und zur Änderung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (BBI 2003 3789)**

**5. Kapitel: Aufsicht**

**1. Abschnitt: Allgemeines**

**Art. 44 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde hat folgende Aufgaben:

- a. Sie wacht darüber, dass die Versicherungs- und die Aufsichtsgesetzgebung eingehalten werden.
- b. Sie prüft, ob die Versicherungsunternehmen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
- c. Sie wacht über die Einhaltung des Geschäftsplans.
- d. Sie wacht darüber, dass die Versicherungsunternehmen solvent sind, die technischen Rückstellungen vorschriftsgemäss bilden und die Vermögenswerte ordnungsgemäss verwalten und anlegen.
- e. Sie überwacht den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung, die in den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>6</sup> über die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung geregelt ist.
- f. Sie schützt die Versicherten gegen Missbräuche der Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen.
- g. Sie schreitet gegen Missstände ein, welche die Interessen der Versicherten gefährden.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Dritte zur Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes heranziehen. Die Kosten trägt das Versicherungsunternehmen. Die beauftragten Dritten sind gegenüber der Aufsichtsbehörde von der Geheimhaltungspflicht entbunden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt konkretisierende Vorschriften über die einzelnen Aufgaben.

**Art. 45 Prüfungsbefugnisse und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Prüfungen vornehmen.

<sup>2</sup> Die Versicherungsunternehmen, die Versicherungsvermittler und –vermittlerinnen sowie die externe Revisionsstelle müssen der Aufsichtsbehörde alle Informationen und Unterlagen vorlegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt. Revisoren und Revisorinnen sind gegenüber der Aufsichtsbehörde von der Geheimhaltungspflicht entbunden.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung des Versicherungsunternehmens muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich über alle für die Aufsicht relevanten Vorkommnisse unterrichten.

<sup>4</sup> Gliedert ein Versicherungsunternehmen wesentliche Funktionen auf andere natürliche oder juristische Personen aus, so unterstehen diese ebenfalls der Auskunftspflicht.

### 3 Anhang: BPV Formulare Berichterstattung

#### 3.1 Die drei Generationen von Erhebungsformularen

Das BPV verlangt jährlich im Rahmen der Rechenschaftsberichte eine Vielzahl von Daten von den Versicherern. An dieser Stelle können nicht alle aufgeführt werden. Wir beschränken uns auf eine Auswahl. Der Bericht wird jährlich anhand der amtlichen Erhebungs- bzw. Berichtsformulare erstattet und soll über alle Teile des Geschäftsbetriebes eingehend Auskunft geben. Er ist die wichtigste Grundlage zur Beurteilung der Solvenz der Versicherungsgesellschaften.

Nachfolgend sind die für die Bildung der Überschüsse wichtigsten Komponenten der Bilanz und der Erfolgsrechnung dargestellt. Die aufgeführten Tabellen stellen ein Konzentrat dar mit den für die vorliegende Fragestellung wichtigsten Rechnungspositionen. Dabei sind drei Generationen zu unterscheiden:

1. Bericht-Generation 1 (Anhang C) bis 1987: Die Erhebungsdokumente bestanden aus rund 50 Formularen im A-3 Format, welche praktisch nur handschriftlich ausgefüllt werden konnten.
2. Bericht-Generation 2 (Anhang D) 1988 bis 1995: In dieser Zeit standen rund 70 Erhebungsformulare in Form von Tabellen im A-4 Format im Einsatz, wofür auch eine erste elektronische Version \* verfügbar war.
3. Bericht-Generation 3 (Anhang E) seit 1996: Auf einer vom BPV zur Verfügung gestellten CD-ROM † werden die Daten von den Versicherungsgesellschaften elektronisch erfasst und in dieser Form vom BPV ausgewertet. Die gesamte Berichterstattung besteht aus gegen 120 elektronischen Tabellen im Excel Format.

Der Vergleich der einzelnen Generationen zeigt, abgesehen von der Erfassungsart (manuell oder elektronisch), deutliche Unterschiede bezüglich Detaillierungsgrad und Definition der einzelnen Komponenten in der Bilanz und in der Erfolgsrechnung. Ein kontinuierlicher Vergleich der einzelnen Rechnungspositionen über die gesamte Dauer der obligatorischen beruflichen Vorsorge nach BVG ist demnach nicht möglich.

#### 3.2 Verzeichnis der Tabellen

Tabelle B 1: Erfolgsrechnung. Ertrag.....	8
Tabelle B 2: Erfolgsrechnung: Aufwand .....	9
Tabelle B 3: Verwendung des Ertragsüberschusses .....	11
Tabelle B 4: Gewinn- und Verlustrechnung: Einnahmen .....	12
Tabelle B 5: Gewinn- und Verlustrechnung: Ausgaben .....	12
Tabelle B 6: Verwendung des Einnahmenüberschusses .....	13
Tabelle B 7: Rücklagen für Gewinnanteile; Gewinnverteilung .....	14
Tabelle B 8: Gewinnermittlung aus der Gewinn- und Verlustrechnung .....	14
Tabelle B 9: Gewinnanalyse nach Gewinn- und Verlustquellen .....	14
Tabelle B 10: Erfolgsrechnung; II: Vers. tech. Rechnung - Lebengeschäft .....	15
Tabelle B 11: Nach Ländern und Vers.zweigen für das Lebengeschäft.....	15
Tabelle B 12: Teil C: Auszug aus der vers. technischen Erfolgsrechnung .....	16
Tabelle B 13: Erfolgsrechnung: III: Nichtversicherungstech. Rechnung.....	16
Tabelle B 14: Erfolgsrechnung: IV: Ergebnis – Verwendung.....	17
Tabelle B 15: Überschussbeteiligung für das Lebengeschäft.....	17

\* entwickelt von der Fortuna

† Tedap2 V. 4.0

**3.3 Anhang: C: BPV Bericht-Generation 1**

Tabelle B 1: Erfolgsrechnung. Ertrag

Nr.	Detail	Bezeichnung
1		Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
2		Total technische Rückstellungen Vorjahr
3		Prämien
		Direktes Geschäft: Abstufung: CH (Einzel, Kollektiv), Ausland
	3.1	Leben: Kapitalvers.
	3.2	Leben: Rentenvers.
	3.3	Leben: Total
	3.4	Krankenvers.
	3.5	Inv. Vers.
		In Rückdeckung übernommene Vers.
	3.6	Lebensvers.
	3.7	Krankenvers.
	3.8	Inv. Vers.
	3.9	Total
4		Ertrag aus in Rückdeckung gegebenen Vers.
		Abstufung: Leistungen; Ergänzung der Rückst.; Prov., Überschussanteile
	4.1	Lebensvers.
	4.2	Krankenvers.
	4.3	Inv. Vers.
	4.4	Total
5		Kapitalerträge
		Abstufung: Zinsen, Dividenden usw.; über Zinskonto verbuchte Verluste und Abschreibungen
	5.1	Obligationen, Pfandbriefe, Notes
	5.2	Festgelder und Geldmarktforderungen
	5.3	Darlehen
	5.4	Schuldbuchforderungen
	5.5	Grundpfandgesicherte Forderungen
	5.6	Immobilien Gesellschaften
	5.7	Grundstücke
	5.8	Aktien, Genuss- und Anteilscheine, PS und Beteiligungen
	5.9	Darlehen und Vorauszahlungen auf Policen
	5.10	Übrige Kapitalanlagen
	5.11	Rückversicherungen
	5.12	Andere zinstragende Aktiven
	5.13	Total
6		Gewinne auf Kapitalanlagen und Währungen
		Abstufungen: Buchmässige; Realisierte
		Obligationen, Pfandbriefe, Notes
	6.1	Math. Bewertung neuer Anlagen
	6.2	Übrige Kapitalanlagen
	6.3	Darlehen
	6.4	Schuldbuchforderungen
	6.5	Grundpfandgesicherte Forderungen
	6.6	Immobilien Gesellschaften
	6.7	Grundstücke
	6.8	Aktien, Genuss- und Anteilscheine, PS und Beteiligungen
	6.9	Diverse
	6.10	Total
7		Entnahme aus Rückst. für die künftige Überschussverteilung
8		Übriger Ertrag
9		Aufwandüberschuss
10		Total



Tabelle B 2: Erfolgsrechnung: Aufwand

Nr.	Detail	Bezeichnung
1		Verlustvortrag aus Vorjahr
2		Vers. Leistungen, Rückkäufe, Abfindungen
		Abstufungen: Einzel: Leistungen, Rückkäufe; Kollektiv: Leistungen. Abfindungen
		Direktes Geschäft
	2.1	Leben: Kapitalvers. (Einzel)
	2.2	Leben: Rentenvers. (Einzel)
	2.3	Leben: Total
	2.4	Krankenvers.
	2.5	Inv. Vers.
		In Rückdeckung übernommene Vers.
	2.5	Lebensvers.
	2.7	Krankenvers.
	2.8	Inv. Vers.
	2.9	Total
3		Aufwand für in Rückdeckung gegebene Vers.
		Abstufung: Prämien, Abnahme Rückstellungen
	3.1	Lebensvers.
	3.2	Krankenvers.
	3.3	Inv. Vers.
	3.4	Total
4		Überschussanteile an die Versicherten
		Abstufung: CH: Einzel, Kollektiv; Ausland: Total
		Lebensversicherung
	4.1	Erhöhung der vers. Leistungen
	4.2	Auszahlung, Verrechnung und in Depot gelassen
	4.3	Verzinsliche Gutschrift
	4.4	Total Lebensversicherung
	4.5	Krankenvers.
	4.6	Invaliditätsvers.
	4.7	In Rückdeckung übernommene Vers.
	4.8	Total
	4.9	Davon Entnahme aus Überschussrückstellungen
	4.10	Überschüsse zu Lasten Erfolgsrechnung
5		Passivzinsen
		Abstufung: CH, Ausland
	5.1	Reservefonds
	5.2	Übrige Reserven
	5.3	Gutgeschriebene und in Depot gelassene Überschussanteile
	5.4	Rückversicherungen
	5.5	Grundpfandschulden
	5.6	Prämiendepots und vorausbezahlte. Prämien
	5.7	Diverse
	5.8	Total
6		Verluste auf Kapitalanlagen und Währungen, Abschreibungen
		Abstufung: je für CH und Ausland: Buchmässige und eingetretene Verluste
		Obligationen, Pfandbriefe, Notes
	6.1	Mathematische Bewertung neuer Anlagen
	6.2	Übrige
	6.3	Darlehen
	6.4	Schuldbuchforderungen
	6.5	Grundpfandgesicherte Forderungen
	6.6	Immobilien Gesellschaften
	6.7	Grundstücke
	6.8	Aktien, Genuss- und Anteilscheine, PS und Beteiligungen
	6.9	Diverse
	6.10	Total

Erfolgsrechnung: Aufwand (Forts.)

Nr.	Detail	Bezeichnung
7		Abschluss-, Inkasso- und Verwaltungskosten
		Abstufung: CH, Ausland
		Direktes Geschäft
	7.1	Abschlussprovisionen
	7.2	Inkassoprovisionen
	7.3	Subtotal 71 + 72
	7.4	Gehälter im Aussendienst
	7.5	Reisekosten
	7.6	Arzthonorare und Gesundheitskosten
	7.7	Werbekosten
	7.8	Organisationskosten
	7.9	Gehälter im Innendienst
	7.10	Vergütungen an Verwaltungsrat
	7.11	Kosten für Geschäftsräume
	7.12	Material- und Druckkosten
	7.13	Möbiliar, EDV und andere Bürogeräte
	7.14	Porti, Telefon, Telegramme
	7.15	Übrige kosten
	7.16	Subtotal 74-715
	7.17	Personalvorsorge
	7.18	Einkommens- und Vermögenssteuer
	7.19	Stempelsteuer auf Wertschriften
	7.20	Couponsteuer
	7.21	Abgaben für Staatsaufsicht
	7.22	Sonstige Steuern und Abgaben
	7.23	Subtotal 717 - 722
	7.24	Total direktes Geschäft 73 + 716 + 723
	7.25	In Rückdeckung übernommene Vers.
	7.26	Gesamtkosten 724 + /25
	7.27	davon Lebensvers.
	7.28	Krankenvers.
	7.29	Invaliditätsvers
8		Zuweisung an Rückst. für die künftige Überschussverteilung.
9		Total der technische Rückst. Ende Berichtsjahr
		Abstufung: CH, Ausland
		Direktes Geschäft: Lebensversicherung
		Deckungskapital (inkl. Überträge und Verstärkungen)
	9.1	Einzelkapitalvers.
	9.2	Einzelrentenvers.
	9.3	Kollektivvers.
	9.4	Total DK
	9.5	Rückst. für unerledigte Fälle
	9.6	Übrige technische Rückstellungen
	9.7	Total Lebensvers.
		Krankenvers.
	9.8	Deckungskapital (inkl. Überträge und Verstärkungen)
	9.9	Schadenreserve
	9.10	Übrige technische Rückstellungen
	9.11	Total Krankenvers.
		Inv. Vers.
	9.12	Deckungskapital (inkl. Überträge und Verstärkungen)
	9.13	Schadenreserve
	9.14	Übrige technische Rückstellungen
	9.15	Total Inv. Vers.
		In Rückdeckung übernommene Vers.
	9.16	Lebensvers.
	9.17	Krankenvers.
	9.18	Inv. Vers.
	9.19	Total in Rückdeckung übernommene Vers.
	9.20	Total technische Rückstellungen
10		Übriger Aufwand
11		Ertragsüberschuss
12		Total

Tabelle B 3: Verwendung des Ertragsüberschusses

Nr.	Detail	Bezeichnung
1		An Reservefonds
		Abstufung; CH pro Fonds; Ausland
	1.1	Bestand Ende Vorjahr
	1.2	Zuweisung aus dem Vorjahr
	1.3	Bestand am Anfang Berichtsjahr 11 + 12
	1.4	Zuweisung aus den Ertragsüberschüssen Berichtsjahr
	1.5	Zuweisung aus anderen Reserven und Rückstellungen
		Zuweisung aus der Erfolgsrechnung
	1.6	Zinsgutschrift
	1.7	Andere Beträge
		Andere Zuweisungen
	1.8	Total der Zugänge 14-18
	1.9	Zuweisungen an andere Reserven und Rückstellungen
	1.10	Einzahlung auf das Aktienkapital
	1.11	Zuweisungen an die Erfolgsrechnung
	1.12	Andere Abgänge
	1.13	Total der Abgänge 110 - 113
	1.14	Bestand am Ende des Berichtsjahres
2		An übrige Reserven (analoge Aufteilung zu 1)
3		An die Aktionäre (... % des einbezahlten Kapitals)
4		Dividenden an die Partizipationsscheininhaber
5		Zinsen an die Anteilscheininhaber
6		Tantiemen an Direktion und Verwaltungsrat
7		Zuweisung an Rückst. für künftige Überschussverteilung
		Abstufung; CH, Ausland
	7.1	Bestand am Anfang Berichtsjahr
	7.2	Entnahmen für die Erfolgsrechnung
	7.3	Zuweisungen aus der Erfolgsrechnung
	7.4	Zinsgutschrift
	7.5	Zuweisung aus dem Ertragsüberschuss Berichtsjahr
	7.6	Bestand am Ende des Berichtsjahres
8		Überschussanteile an die Versicherten
9		An die Personalvorsorge
10		Andere Verwendung
11		Vortrag auf neue Rechnung
12		Total

### 3.4 Anhang: D: BPV Bericht-Generation 2

Tabelle B 4: Gewinn- und Verlustrechnung: Einnahmen

Nr.	Details	Bezeichnung
1		Vortrag aus dem Überschuss des Vorjahres
2		Technische Rückstellungen Ende Jahr
	2.1	Prämienreserve und Rentenübertrag
	2.2	Prämienübertrag
	2.3	Rückstellungen für unerledigte Versicherungen
	2.4	Rückst. für in Rückdeckung übernommene Vers.
	2.5	Übrige technische Rückst. für die Lebensvers.
	2.6	technische Rückst. für die Kranken- und Inv. Vers.
3		Prämien
	3.1	Einzelkapitalvers.
	3.2	Einzelrentenvers.
	3.3	Kollektivlebensvers.
	3.4	In Rückdeckung übernommene Vers.
	3.5	Selbständige Kranken- und Inv. Vers.
	3.6	Übrige
4		Einnahmen aus in Rückdeckung gegebener vers.
	4.1	Versicherungsleistungen
	4.2	Rückkäufe
	4.3	Ergänzung der technische Rückstellungen
	4.4	Provisionen
	4.5	Gewinnbeteiligung
	4.6	Übrige
5		Kapitalerträge
	5.1	Aktien und Anteilscheine
	5.2	Obligationen und Pfandbriefe
	5.3	Schuldbuchforderungen
	5.4	Darlehen an Körperschaften
	5.5	Grundpfandtitel
	5.6	Grundstücke
	5.7	Anlagen in eigenen Immobiliengesellschaften
	5.8	Darlehen und Vorauszahlungen auf Policen
	5.9	Darlehen gegen Faustpfand
	5.10	Fremdverwaltete Reserven für die in Rückdeckung übernommenen Vers.
	5.11	Übrige Kapitalanlagen
6		Gewinne auf Kapitalanlagen und Währungen
	6.1	Buchmässige Gewinne
	6.2	Realisierte Gewinne
7		Nebenleistungen der Versicherungsnehmer
8		Entnahmen aus Gewinnrücklagen der Versicherten
9		Übrige Einnahmen
	9.1	Buchmässiger Gewinn bei der math. Bewertung neuer Anlagen
	9.2	Entnahme aus den Spezialreserven und übrigen Rücklagen
	9.3	weitere Einnahmen
10		Ausgabenüberschuss

Tabelle B 5: Gewinn- und Verlustrechnung: Ausgaben

Nr.	Details	Bezeichnung
1		Verlustvortrag aus dem Vorjahr
2		Versicherungsleistungen
	2.1	Einzelkapitalvers.
	2.2	Einzelrentenvers.
	2.3	Kollektivlebensvers.
	2.4	In Rückdeckung übernommene Vers.
	2.5	Selbständige Kranken- und Inv. Vers.
3		Rückkäufe und Abgangsentschädigungen
	3.1	Selbstabgeschlossene Versicherungen
	3.2	In Rückdeckung übernommene Versicherungen
4		Ausgaben für in Rückdeckung gegebene Versicherungen
	4.1	Prämien
	4.2	Abnahme der technische Rückstellungen
	4.3	Übrige
5		Gewinnanteile an die Versicherten
6		Passivzinsen
	6.1	Spezialreserven
	6.2	Gutgeschriebene und in Depot gelassene Gewinnanteile
	6.3	Rückversicherer
	6.4	Grundpfandschulden
	6.5	Übrige
7		Verluste auf Kapitalanlagen und Währungen, Abschreibungen
	7.1	Buchmässige Verluste und Abschreibungen
	7.2	Eingetretene Verluste

Gewinn- und Verlustrechnung: Ausgaben (Forts.)

8		Abschluss- und Verwaltungskosten
	8.1	Provisionen
		8.1.1 Abschlussprovisionen
		8.1.2 Inkassoprovisionen
	8.2	Übrige Anwerbe- und Verwaltungskosten
		8.2.1 Gehälter im Aussendienst
		8.2.2 Reisekosten
		8.2.3 Arzthonorare und Gesundheitskosten
		8.2.4 Inserate und Propaganda
		8.2.5 Organisationskosten
		8.2.6 Gehälter im Innendienst
		8.2.7 Vergütungen an Verwaltungsbehörden
		8.2.8 Kosten für Geschäftsräume
		8.2.9 Material- und Druckkosten
		8.2.10 Porti, Telefone, Telegramme
		8.2.11 übrige Kosten
	8.3	Beiträge an die Personalfürsorge
	8.4	Steuern und andere Abgaben inkl. Couponsteuern, Staatsgebühren etc.
		8.4.1 Einkommens- und Vermögenssteuer
		8.4.2 Stempelsteuer auf Wertschriften
		8.4.3 Couponsteuer
		8.4.4 Abgaben auf Staatsaufsicht
		8.4.5 Sonstige Steuern und Abgaben
9		Pauschalzuweisungen an Gewinnrücklagen
10		Übrige Ausgaben
	10.1	Buchmässiger Verlust bei der math. Bewertung neuer Anlagen
	10.2	Zuweisungen an Spezialreserven und übrige Rücklagen
	10.3	Gewinnbeteiligung für in Rückdeckung übernommene Versicherungen
	10.4	weitere Ausgaben
11		Technische Rückstellungen Ende Berichtsjahr
	11.1	Prämienreserve und Rentenübertrag
		11.1.1 Einzel-Kapitalversicherungen
		11.1.2 Einzelrentenversicherungen
		11.1.3 Kollektivlebensversicherungen
		11.1.4 Übrige
	11.2	Prämienübertrag
		11.2.1 Einzel-Kapitalversicherungen
		11.2.2 Einzelrentenversicherungen
		11.2.3 Kollektivlebensversicherungen
		11.2.4 Übrige
	11.3	Rückstellungen für unerledigte Versicherungen
		11.3.1 Einzel-Kapitalversicherungen
		11.3.2 Einzelrentenversicherungen
		11.3.3 Kollektivlebensversicherungen
		11.3.4 Rückkäufe und Abgangsentschädigungen
		11.3.5 Übrige
	11.4	Rückstellungen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen
		11.4.1 Prämienreserve und Rentenübertrag
		11.4.2 Prämienübertrag
		11.4.3 Rückstellungen für unerledigte Versicherungen
		11.4.4 Übrige technische Rückstellungen für die Lebensversicherung
	11.5	Rückstellungen für die selbst. Kranken- und Inv. Vers.
		11.5.1 Prämienreserve und Rentenübertrag
		11.5.2 Prämienübertrag
		11.5.3 Rückstellungen für unerledigte Versicherungen
12		Einnahmenüberschuss

Tabelle B 6: Verwendung des Einnahmenüberschusses

Nr.	Details	Bezeichnung
1		An den Reservefonds
2		An die Spezialreserven
3		An die Aktionäre: ... % des einbezahlten. Kapitals
4		Zinsen an die Anteilscheinhaber
5		Tantiemen an Direktion und Verwaltungsrat
6		Gewinnanteile an die Versicherten
7		An die Personalfürsorge
8		Andere Verwendung
9		Vortrag auf neue Rechnung

Tabelle B 7: Rücklagen für Gewinnanteile; Gewinnverteilung

unterteilt nach: Rücklagen für die künftige Gewinnverteilung; Rücklagen für gutgeschriebene Gewinnanteile; In Depot gelassene Gewinnanteile; Bonuszuweisungen; Auszahlung und Verrechnung

Nr.	Details	Bezeichnung
1		Bestand am Ende des Vorjahres
2		Überweisungen aus dem Überschuss des Vorjahres
	2.1	Gewinnanteile
	2.2	Pauschal-Zuweisungen
3		Überweisungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung
	3.1	Zinsgutschrift
	3.2	Gewinnanteile
	3.2.1	aus Rücklagen
	3.2.2	aus laufender Rechnung
	3.3	Pauschal-Zuweisungen
4		Andere Überweisungen
5		Total der Zugänge
6		Überweisung an die Gewinn- und Verlustrechnung
	6.1	zur Auszahlung und Verrechnung
	6.2	als Bonuseinlage
	6.3	als Depoteinlage
	6.4	zur Gutschrift
7		Direkte Ausschüttung
	7.1	Auszahlung und Verrechnung
	7.2	Depoteinlage
	7.3	Gutschrift
8		Andere Abgänge
9		Total der Abgänge
10		Bestand am Ende des Berichtsjahres
	10.1	in Bilanzwährung
11		Überweisung aus dem Überschuss des Berichtsjahres

Tabelle B 8: Gewinnermittlung aus der Gewinn- und Verlustrechnung

Nr.	Details	Bezeichnung
1		Ausgabenüberschuss der Gewinn- und Verlustrechnung
2		Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
3		Entnahmen aus
	3.1	Gewinnrücklagen
	3.2	technischen Rückstellungen
	3.2.1	Reserveverstärkungen
	3.2.2	Wertpapierübertrag
	3.2.3	Erhöhung des Zillmersatzes oder des Pauschalabzuges
	3.3	Spezialreserven und übrige Rücklagen
4		Technischer Gewinn des Berichtsjahres
5		Einnahmenüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung
6		Verlustvortrag aus dem Vorjahr
7		Ausserordentliche Abschreibungen
8		Zuweisungen an
	8.1	Gewinnrücklagen
	8.2	technische Rückstellungen
	8.2.1	Reserveverstärkungen
	8.2.2	Wertpapierübertrag
	8.2.3	Verringerung des Zillmersatzes oder des Pauschalabzuges
9		Spezialreserven und übrige Rücklagen
10		Technischer Verlust des Berichtsjahres

Tabelle B 9: Gewinnanalyse nach Gewinn- und Verlustquellen

Nr.	Details	Bezeichnung
1		Zinsertrag
2		Sterblichkeit
3		Unfalltodzusatzversicherung
4		Krankenzusatzversicherung
5		Invalideitätszusatzvers:
	5.1	Einzelvers.
	5.2	Gruppenvers.
6		Zuschläge
7		Storno
8		Selbständige Krankenversicherung
9		Selbständige Invalideitätsvers.
10		Kapitalanlagen
11		Übrige Quellen
12		Total
13		Gewinn- oder Verlustüberschuss

**3.5 Anhang: E: BPV Bericht-Generation 3**

Tabelle B 10: Erfolgsrechnung; II: Vers. tech. Rechnung - Lebegeschäft

Nr.	Details	Bezeichnung
1		Verdiente Prämien für eigene Rechnung
	a	Gebuchte Bruttoprämien
	b	Abgegebene Rückversicherungsprämien
	c	Veränderung der Brutto-Prämienüberträge
	d	Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Brutto-Prämienüberträgen
	e	Total
2		Dem Leben Geschäft zugeordneter Zinsertrag
3		Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen für anteilgebundene Lebensvers.
4		Sonstige versicherungstechnische Erträge auf eigene Rechnung
5		Aufwendungen für Versicherungsfälle
	a	Zahlungen für Versicherungsfälle
	aa	Bruttobetrag
	bb	Anteil der Rückversicherer
	cc	Betrag für eigene Rechnung
	b	Veränderung der Rückstellung für eingetretene noch nicht erledigte Versicherungsfälle
	aa	Bruttobetrag
	bb	Anteil der Rückversicherer
	cc	Betrag für eigene Rechnung
	c	Total
6		Nicht anderweitig auszuweisende Veränderung versicherungstechnische Nettorückstellungen
	a	Veränderung des Deckungskapitals
	aa	Bruttobetrag
	bb	Anteil der Rückversicherer
	cc	Betrag für eigene Rechnung (unter Berücksichtigung der Veränderung Zillmerabschlag)
	b	Veränderung der übrigen versicherungstechnische Rückstellungen
	c	Total
7		Aufwendungen für erfolgsabhängige Überschussbeteiligung (Betrag für eigene Rechnung)
8		Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung
	a	Abschlussaufwendungen für das direkte Geschäft
	b	Provisionen und Gewinnanteile für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft
	c	Veränderung der abgegrenzten Abschlussaufwendungen (ausser Zillmerbeträgen)
	d	Verwaltungsaufwendungen
	e	Erhaltene Provisionen und Gewinnanteile aus dem in Rückdeckung gegebenen Vers. Geschäft
	f	Total
9		Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen für anteilgebundene Lebensversicherungen
10		Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung
11		Zuw eisungen (+) an den oder Entnahmen (-) aus dem Fonds für spätere Zuweisungen
12		Zw'summe: Ergebnis der vers.technische Rechnung für das Lebegeschäft (vor Abzug der dir. Steuern)

Tabelle B 11: Nach Ländern und Vers.zweigen für das Lebegeschäft

pro Branche: Einzelkapitalvers.; Einzelrentenvers.; Kollektivversicherung berufliche Vorsorge; übrige Kollektivversicherung; Anteilgebundene Lebensversicherung

Teil B: Versicherungstechnische Rückstellungen zum Bilanzstichtag

Nr.	Details	Bezeichnung
1		Prämienüberträge
2		Deckungskapital (ungezillmert)
3		Zillmerabschlag vom Deckungskapital
4		Gutgeschriebene Überschussanteile der Versicherten
5		Rückstellung für eingetretene noch nicht erledigte Versicherungsfälle
6		Aufsichtsrechtlich nicht vorgeschriebene Schw ankungsrückstellung
7	*)	Rückstellung für erfolgsabhängige Überschussbeteiligung
8	**)	Rückstellung für erfolgsunabhängige Überschussbeteiligung
9		Aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Schw ankungsrückstellung
10		Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsbestand
11		Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
12		Total
		Eine Überschussbeteiligung ist
	*)	erfolgsabhängig, wenn sie aus Überschüssen oder Gewinnen
		des Gesamtgeschäfts oder eines Geschäftsbereichs erfolgt
	**)	erfolgsunabhängig, wenn sie auf Grund des Verlaufs einzelner Verträge gew ährt wird.

Tabelle B 12: Teil C: Auszug aus der vers. technischen Erfolgsrechnung

Nr.	Details	Bezeichnung
1		Gebuchte Prämien
2		Veränderung der Prämienüberträge
3		Verdiente Prämien (1 - 2)
4		Technischer / zugeordneter Zinsertrag
5		Zahlungen für Versicherungsfälle
6		Aufwendungen für die Bearbeitung von Versicherungsfällen
7		Veränderung der Rückst. für eingetretene noch nicht erledigte Versicherungsfälle
8		Veränderung des Deckungskapitals (ungezillmert)
9		Veränderung des Zillmerabschlags
10		Aufwendungen für erfolgsabhängige Überschussbeteiligung
11		Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb
12		davon dem Versicherungszweig eindeutig zuordenbar
13		Summe der übrigen Posten der vers. technische Erfolgsrechnung
14		Versicherungstechnisches Bruttoergebnis (+ = Gewinn / - = Verlust)
15		Anteil der Rückversicherer am vers. technische Bruttoergebnis
16		davon Anteil am technischen / zugeordneten Zinsertrag
17		Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung (14 - 15)

Tabelle B 13: Erfolgsrechnung: III: Nichtversicherungstech. Rechnung

Nr.	Details	Bezeichnung
1		Erträge aus Kapitalanlagen und übrige Zinserträge
	a	Laufende Erträge aus Grundstücken und Bauten
	b	Laufende Erträge aus Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sowie bei Aktionären
	aa	aus Anteilen an verbundenen Unternehmen
	bb	aus Schuldverschreibungen von verbundenen Unternehmen und Darlehen an verbundenen Unternehmen
	cc	aus Beteiligungen
	dd	aus Schuldverschreibungen von und Darlehen an Untern., mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	ee	aus Schuldverschreibungen von Aktionären und Darlehen an Aktionäre
	ff	Subtotal
	c	Laufende Erträge aus anderen Kapitalanlagen
	aa	aus Aktien, anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren und Anteilen an Anlagefonds
	bb	aus eigenen Aktien
	cc	aus festverzinslichen Wertpapieren
	dd	aus Schuldscheindarlehen und Schuldbuchforderungen
	ee	aus Hypothekendarlehen
	ff	aus Policendarlehen und vorausbezahlten Versicherungsleistungen
	gg	aus Festgeldern und ähnlichen Kapitalanlagen
	hh	aus sonstigen Kapitalanlagen
	ii	Subtotal
	d	Depotzinsen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft
	e	Laufende Erträge aus Kapitalanlagen für anteilgebundene Lebensversicherungen
	f	Zuschreibungen zu Kapitalanlagen
	g	Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen
	h	Übrige Zinserträge
	i	Total
2		Aufwendungen für Kapitalanlagen und Zinsaufwendungen
	a	Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen
	b	Abschreibungen auf Kapitalanlagen
	c	Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen
	d	Zinsaufwendungen (abzüglich -erträge) aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft
	e	Übrige Zinsaufwendungen
	f	Sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen
	g	Total
3		Zwischensumme: Kapitalanlage - Zinsenergebnis
4		Übertrag in die versicherungstechnische Rechnung
	a	für das Lebensgeschäft
	b	für das Schadengeschäft
5		Umrechnungsdifferenzen aufgrund von Wechselkursveränderungen
6		Sonstige Erträge aus der normalen Geschäftstätigkeit
7		Sonstige Aufwendungen aus der normalen Geschäftstätigkeit
		Zwischensumme: Nichtversicherungstechnische Ergebnis (normale Geschäftstätigkeit, vor Abzug der dir. Steuern)
8		



Tabelle B 14: Erfolgsrechnung: IV: Ergebnis – Verwendung

Nr.	Details	Bezeichnung
1		Ergebnis der vers. technische Rechnung für das Schadengeschäft (vor Abzug der dir. Steuern)
2		Ergebnis der vers. technische Rechnung für das Lebengeschäft (vor Abzug der dir. Steuern)
3		Nichtversicherungstechnische Ergebnis (normale Geschäftstätigkeit, vor Abzug der dir. Steuern)
4		Zwischensumme: Ergebnis der normale Geschäftstätigkeit, vor Abzug der dir. Steuern
5		Ausserordentliche Erträge
6		Ausserordentliche Aufwendungen
7		Zwischensumme: Ausserordentliches Ergebnis vor Abzug der dir. Steuern
8		Direkte Steuern
	a	Ergebnisabhängige Steuern
	b	Eigenkapitalabhängige Steuern
	c	Total
9		Zwischensumme: Ergebnis des Geschäftsjahres
10		Ergebnisvortrag aus dem vorigen Geschäftsjahr
11		Entnahmen aus den Kapitalreserven
	a	aus dem Organisationsfonds
	b	aus den Emissionsagio
	c	aus den sonstigen Kapitalreserven
	d	Total
12		Entnahmen aus den Gewinnreserven
	a	aus der gesetzlichen Gewinnreserve
	b	aus der Aufwertungsreserve
	c	aus der statutarischen Reserve
	d	aus den freiwilligen Reserven
	e	Total
13		Ertrag/Aufwand aus der Überrechnung des Ergebnisses an .....
14		Zwischensumme: Bilanzergebnis
15		Aufteilung der Zwischensumme
	a	Zuweisung an die gesetzliche Reserve
	b	Zuweisung an die Aufwertungsreserve
	c	Zuweisung an die statutarischen Reserven
	d	Subtotal: Pflichtzuweisungen an Gewinnreserven ohne Zuweisung an die Reserve für eigene Aktien
	e	Zuweisung an die freiwilligen Reserven
	f	Tantieme an den Verwaltungsrat / die Verwaltung
	g	Dividende
	h	Vortrag auf neue Rechnung
	i	Andere Verwendung: ....
	j	Total

Tabelle B 15: Überschussbeteiligung für das Lebengeschäft

Für jede der nachfolgenden Positionen gilt dieselbe Gliederung:

Nr.	Details	Bezeichnung
1		Direktes Schweizer Geschäft
	a	Einzelkapitalversicherung
		Rückstellung für erfolgsabhängige Überschussbeteiligung
	aa	Zuweisungen
	bb	Entnahmen
	cc	Zulasten der Erfolgsrechnung verrechnete Überschussanteile
	dd	Total der zugeteilten Überschussanteile (bb + cc = ee + ff + gg)
		Verwendung zur
	ee	Erhöhung der versicherten Leistungen
	ff	verzinsliche Ansammlung
	gg	Auszahlung oder Verrechnung
	b	Einzelrentenversicherung
	c	Koll. berufliche Vorsorge
	d	Kollektiv. Übrige
	e	Total dir. inländisches Geschäft
2		Direktes ausländisches Geschäft
	a	Einzelkapitalversicherung
	b	Einzelrentenversicherung
	c	Kollektiv.
	d	Total dir. ausländisches Geschäft
3		Indirektes Geschäft
	a	Von verbundenen Unternehmen
	b	Von anderen Vorversicherern
	c	Total indirektes Geschäft

pro Zeile gleiche Aufteilung wie unter 1 a in aa bis gg

## 4 Anhang: F: Transparenz

### 4.1 Einleitung

#### 4.1.1 Verzeichnisse

##### 4.1.1.1 Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung T 1: Bottom-up-Ansatz .....	20
Abbildung T 2: Top-down-Ansatz .....	20
Abbildung T 3: Top – Down Schema für Erträge und Kosten .....	33

##### 4.1.1.2 Verzeichnis der Tabellen

Tabelle T 1: Beispiel Kontenführung bei jedem Geschäftsvorfall .....	22
Tabelle T 2: Kontenarten .....	23
Tabelle T 3: Beispiel eines Finanzierungsblocks: A) Ausweis heute .....	24
Tabelle T 4: B) Ausweis gemäss Transparenzforderungen 1 und 2 .....	24
Tabelle T 5: A) Versicherungsausweis heute .....	25
Tabelle T 6: B) Versicherungsausweis gem. Transparenzforderungen .....	26
Tabelle T 7: Jahresrechnung pro versicherte Person .....	27
Tabelle T 8: Rentenausweis .....	28
Tabelle T 9: Jahresrechnung pro Vorsorgewerk .....	29
Tabelle T 10: Überschussabrechnung pro Stiftung .....	31

##### 4.1.1.3 Verzeichnis der Transparenzforderungen

Transparenzforderung 1 .....	21
Transparenzforderung 2 .....	24
Transparenzforderung 3 .....	25
Transparenzforderung 4: .....	27
Transparenzforderung 5 .....	28
Transparenzforderung 6 .....	30
Transparenzforderung 7 .....	30
Transparenzforderung 8 .....	31
Transparenzforderung 9 .....	32
Transparenzforderung 10 .....	33

#### 4.1.2 Zielsetzung

Die vielen Diskussionen und Missverständnisse rund um die berufliche Vorsorge der beiden letzten Jahre (BVG-Mindestzins, Umwandlungssatz, Überschussverteilung, Deckungsgrad, Langlebigkeit etc.) basieren vielfach auf unzureichenden Unterlagen. Im Sinne einer modifizierten Fragestellung soll skizziert\* werden, wie die Transparenz künftig sichergestellt werden könnte.

Es soll gezeigt werden, welche Möglichkeiten bestehen, um mit einer versicherungstechnischen Kontenführung die Transparenz zu erhöhen, d.h. welche Transparenz mit vertretbarem Aufwand erreichbar ist. Die externe Transparenz gegenüber Aufsichtsbehörden, Vorsorgewerken und einzelnen Versicherten entspricht i.d.R. nicht der vollen internen Transparenz. Basierend auf Management-Entscheiden wird nach aussen lediglich die Soll-Transparenz gewährt. Mit einer offeneren Informationspolitik, d.h. freiwilliger Erhöhung der Soll-Transparenz,

\* Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen bilden Arbeiten eines selbständigen und unabhängigen Informatikexperten mit fundierten Kenntnissen der Versicherungswirtschaft.

könnte die Assekuranz im Hinblick auf die breiten öffentlichen Diskussionen Goodwill schaffen.

Dabei kann es nicht darum gehen, im Rahmen dieses vor allem zeitlich begrenzten Auftrages detaillierte und ausgereifte Strukturen vorzulegen. Mit einer Reihe von Transparenzforderungen und einigen konkreten Beispielen sollen die zum Teil bereits eingeleiteten gesetzlichen Anpassungen<sup>\*</sup> verstärkt werden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Transparenz für drei grundlegend unterschiedliche Stufen besprochen:

- versicherte Person
- Vorsorgewerk und Vorsorgeeinrichtung (Firma)
- Aufsichtsbehörde

#### 4.1.3 Zweck der Transparenzforderungen

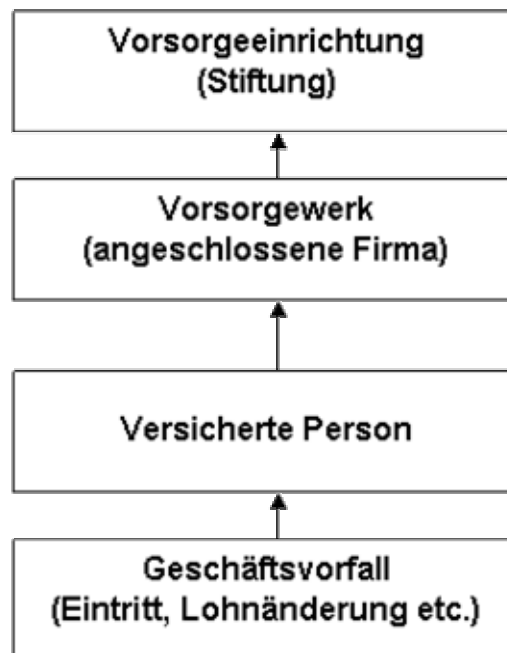
Der Bericht zeigt ein Modell auf, wie - basierend auf einer zeitgemässen versicherungstechnischen Kontenführung - die Informationen bei der Erledigung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles auf detaillierter Stufe bereitgestellt und anschließend schrittweise verdichtet werden können. Damit lässt sich die Transparenz auf Stufe des einzelnen Versicherten, der Vorsorgewerke und der Stiftungen erhöhen.

In sich stimmige Auswertungen auf verschiedenen Stufen sind nur möglich, wenn detaillierte Daten auf unterster Stufe gesammelt und danach schrittweise kumuliert und zusammengefasst werden. Deshalb werden zuerst die untersten Ebenen behandelt (siehe dazu die nachfolgende Abbildung T 1 auf Seite 20). Dieser Teil der Struktur der beruflichen Vorsorge ist vom Risikoträger (Lebensversicherungsgesellschaft oder autonome Kasse) unabhängig. Die Transparenzanforderungen sollen sowohl für die einzelnen Versicherten als auch für das Vorsorgewerk denselben Kriterien entsprechen:

---

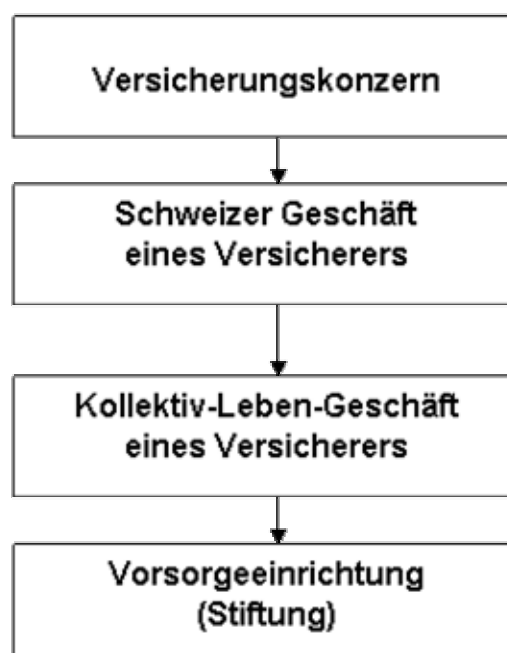
<sup>\*</sup> 03.035 Botschaft vom 9.5.03 des BR betr. die Aufsicht der Versicherungsunternehmen (VAG) und zur Änderung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VAG) und die beabsichtigte Revision des Bundesgesetzes über die direkte Lebensversicherung (LeVG) sowie die laufende 1. BVG-Revision

Abbildung T 1: Buttom-up-Ansatz



Der Bericht zeigt aber nicht nur den Bottom-up-Ansatz, mit dem die Angaben pro versicherte Person verdichtet werden können, sondern baut auch eine Beziehung zu einem Top-down-Vorgehen (Abbildung T 2) auf, nach dem Kosten und Kapitalerträge innerhalb eines Konzerns auf die Kollektiv-Lebensversicherung aufgeteilt werden können. Dank der Verbindung der beiden Vorgehensweisen wird es möglich, Überschüsse und Kosten objektiv und transparent zuzuordnen.

Abbildung T 2: Top-down-Ansatz



#### 4.1.4 Trennung von obligatorischer und überobligatorischer Vorsorge

Art. 6a LeVG verlangt, dass für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung geführt wird. Weil im Rahmen der Kollektivlebensversicherung die nicht der beruflichen Vorsorge zuzurechnenden Versicherungen sowohl bezüglich Prämien als auch bezüglich Deckungskapitals unter einem Prozent liegen, führt eine Aufspaltung der Lebensversicherung in die Einzellebensversicherung und in die Kollektivlebensversicherung praktisch zum gleichen Resultat wie eine Abspaltung der beruflichen Vorsorge von der gesamten Lebensversicherung. Im Jahre 2001 erreichten die Prämien der beruflichen Vorsorge bei den Lebensversicherern 22,2 Mrd. CHF und die entsprechenden Deckungskapitalien 115,4 Mrd. CHF. was 67,1 % bzw. 54,5 % der gesamten Lebensversicherung entsprach.

Unter dem wirtschaftlichen Druck trennen einige Versicherer im Jahre 2004 den obligatorischen, d.h. gemäss BVG minimal zu versichernden, und den überobligatorischen Teil der Kollektivversicherung voneinander ab und wenden die BVG-Vorschriften nur auf den obligatorischen Teil an:

- Auf den überobligatorischen Altersguthaben wird lediglich ein tarifarischer Umwandlungssatz zur Bestimmung der Renten gewährt.
- Der BVG-Mindestzinssatz wird nur auf dem obligatorischen Altersguthaben gewährt, soweit dies die Freizügigkeitsgesetzgebung zulässt.

Massnahmen dieser Art führen tendenziell zu einer Schlechterstellung der überobligatorischen Versicherung, d.h. zu einer Quersubventionierung des Obligatoriums. Dies wird die Forderung nach verstärkter Transparenz fördern.

Sofern eine Versicherungsgesellschaft die obligatorische und überobligatorische Vorsorge unterschiedlich behandelt, so soll sie die Transparenz wie folgt erreichen:

##### Transparenzforderung 1

***Von der Stufe Versicherter bis Vorsorgeeinrichtung sollen Leistungen, Prämien, Deckungskapitalien, Überschüsse usw. für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil der Vorsorge getrennt ausgewiesen werden, sofern für die beiden Teile unterschiedliche Parameter wie Zinssatz, Umwandlungssatz etc. angewandt werden.***

Gelten für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil dieselben Parameter (Zinssatz, Umwandlungssatz), so kann auf den getrennten Nachweis der einzelnen Komponenten in den nachfolgenden Ausweisen und Abrechnungen verzichtet werden. Der Detaillierungsgrad bleibt aber grundsätzlich unverändert.

#### 4.1.5 Tarifstruktur

Die Prämien einer Versicherungsgesellschaft werden nach folgender Tarifstruktur aufgebaut:

- Sparprämien dienen dazu, vergleichbar mit einem verzinslichen Sparkonto individuelle Guthaben aufzubauen, die bei Dienstaustritt oder Pensionierung ausbezahlt oder zur Umwandlung in Renten im Alter verwendet werden.
- Kostenprämien decken die Kosten jeglicher Art eines Versicherers.
- Todesfallprämien finanzieren Risiken wie Ehepartner- und Waisenrenten oder Kapitalauszahlungen im Todesfall.

- Erwerbsunfähigkeitsprämien werden verwendet, um Risiken wie Invalidenrenten, Invalidenkinderrenten oder Prämienbefreiungen bei Erwerbsunfähigkeit zu finanzieren.

Überschüsse entstehen, wenn die tatsächlichen Kapitalerträge höher sind als die im Tarif eingerechneten (Zinsüberschuss), die tatsächlichen Kosten die eingekommenen Kostenprämien unterschreiten (Kostenüberschuss), die Todesfall-Leistungen tiefer liegen als die Todesfall-Prämien (Todesfallüberschuss) oder die Erwerbsunfähigkeits-Leistungen das Erwerbsunfähigkeits-Prämienniveau nicht erreichen (Erwerbsunfähigkeitsüberschuss).

Todesfallprämien und Erwerbsunfähigkeitsprämien werden unter dem Begriff Risikoprämien zusammengefasst.

#### 4.1.6 Autonome Vorsorgeeinrichtung vs. Privatassekuranz

Abrechnungen und Ausweise auf den Stufen versicherte Person und Vorsorgewerk unterscheiden sich bezüglich Transparenz grundsätzlich nicht. Es kann sein, dass bei den autonomen Pensionskassen einzelne Komponenten wegfallen oder anders definiert sind. Weiter bedingen die unterschiedlichen Leistungssysteme (Beitragsprimat, Leistungsprimat) ebenfalls weitere strukturelle Anpassungen, die aber nicht zu einer Schwächung der Transparenz führen sollen.

Wenn künftig die Prämien, die Kosten und die Versicherungsleistungen transparent dargestellt werden, müssen aber auch die weiteren Rahmenbedingungen so koordiniert werden, dass die einzelnen ausgewiesenen Kennziffern auch echt verglichen werden können. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Vorschriften bezüglich finanzieller Sicherheit (Rückstellungen, Sicherheits- und Schwankungsfonds, Bewertungen etc.) durch die beiden beteiligten Aufsichtsbehörden (BPV und BSV) in enger Absprache erlassen werden.

## 4.2 Verdichtung von Detailzahlen zu Versicherteninformationen

### 4.2.1 Kontenführung bei jedem Geschäftsvorfall

Neue Kollektiv-Leben-Systeme, basieren in der Regel auf einer umfassenden versicherungstechnischen Kontenführung. Zu bezahlende Prämien, zu erbringende Leistungen und Reserven werden wie in einer doppelten Buchhaltung in Konten geführt. Diese Kontenführung liefert nicht nur Basisdaten für den technischen Jahresabschluss und eigene Gewinn-/Verlustrechnungen, sondern dient auch als Basis für das Inkasso von Prämien und das Exkasso von Leistungen.

Tabelle T 1: Beispiel Kontenführung bei jedem Geschäftsvorfall

<b>Einmaleinlagen</b>	<b>Deckungskapital</b>	<b>Zinsbedarf</b>
<b>10'000.00</b>	<b>10'000.00</b>	

Das obige Beispiel zeigt auf, wie eine Einmaleinlage auf einem Einnahmen-Konto für Einmaleinlagen verbucht und einem Deckungskapital-Konto gutgeschrieben wird. Wird die Einmaleinlage per 1.1.2004 eingebaut, so ist für das Jahr ein BVG-Zins von 2.25 % fällig, der ebenfalls dem Deckungskapital gutgeschrieben wird.

Folgende Kontenarten werden typischerweise unterschieden, wobei die Buchungen mindestens pro Tarifgruppe und allenfalls für Obligatorium / Überobligatorium getrennt erfolgen müssen:

Tabelle T 2: Kontenarten

<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
Periodische Prämien	Periodische Prämien (Spar-, Erwerbsunfähigkeits-, Todesfall- oder Kostenprämien). Werden Rabatte gewährt, so sollten diese separat gebucht werden *)
Einmaleinlagen	Einmaleinlagen jeglicher Art *
Deckungskapital	Deckungskapitalien z.B. für einen Sparprozess oder laufende Renten. Es ist auch möglich, auf einem Deckungskapitalkonto einen Überschuss individuell anzusammeln
Zinsen	Aufwand zur Verzinsung der Konten
Kosten	Einnahmen zur Finanzierung der Kosten
Erwerbsunfähigkeitseinnahmen	Alle Einnahmen aus Prämien und Zinsen zur Deckung des Erwerbsunfähigkeitsrisikos. Das Erwerbsunfähigkeitsrisikoergebnis ergibt sich als Differenz aus den Erwerbsunfähigkeitseinnahmen und den –ausgaben
Todesfalleinnahmen	Alle Einnahmen aus Prämien und Zinsen zur Deckung des Todesfallrisikos. Das Todesfallrisikoergebnis ergibt sich als Differenz aus den Todesfalleinnahmen und den –ausgaben
Erwerbsunfähigkeitsausgaben	Erhöhung von Deckungskapitalien zur Finanzierung laufender Erwerbsunfähigkeitsleistungen, die dem Erwerbsunfähigkeitsrisiko zu belasten sind
Todesfallausgaben	Erhöhung von Deckungskapitalien zur Finanzierung laufender Todesfalleleistungen oder zur Finanzierung von Todesfallkapitalien, die dem Todesfallrisiko zu belasten sind
Leistungen	Freizügigkeitsleistungen bei Dienstaustritt, Vorbezügen usw. Alle erbrachten Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit oder Tod
Vertragsauflösungsgewinn	Gewinn des Versicherers bei Vertragsauflösung, wenn nicht das gesamte Kapital ausbezahlt wird

\*) Überschüsse in Form von Einmaleinlagen oder periodischen Prämien (z.B. zur individuellen Ansammlung, zum Einbau in das Altersguthaben oder zur Prämienreduktion) werden ebenfalls auf diesen Konten verbucht.

#### 4.2.2 Erhöhte Transparenz auf Versicherungsausweisen

Die Versicherten erhalten nach der Bearbeitung eines Geschäftsvorfalles, der nicht zum Abgang (z.B. wegen Dienstaustritt) führt, in der Regel einen neuen Versicherungsausweis.

4.2.2.1 Transparenz der Prämien auf Versicherungsausweisen

Eine vollständige Aufgliederung gemäss der in Abschnitt 4.1.5 definierten Tarifstruktur ist heute im Markt unüblich. Insbesondere herrscht keine Transparenz bezüglich der Kostenprämien, da diese unter den Risikoprämien ausgewiesen werden. Aufgrund der Mediendiskussion über die durchschnittlichen Kosten pro Versicherte von einzelnen Stiftungen ist klar, dass eine grosse Transparenz notwendig wird.

Transparenzforderung 2

**Die Jahresprämien sind auf Ausweisen entsprechend der Tarifstruktur detailliert auszuweisen.**

Tabelle T 3: Beispiel eines Finanzierungsblocks: A) Ausweis heute

<b>Finanzierung</b>		
Jährliche Altersgutschriften	CHF	
davon BVG	CHF	
Jährliche Risikoprämie	CHF	
davon jährliche Teuerungsprämie	CHF	
Jährlicher Beitrag für Sicherheitsfonds	CHF	
Gesamter Jahresbeitrag	CHF	
Personalbeitrag pro Monat	CHF	

Betragsmässig unbedeutende Teilprämien für den Teuerungs- oder Sicherheitsfonds werden heute ausgewiesen. Der meist etwa 20 Mal grössere Risikoprämienblock wird hingegen nicht unterteilt.

Tabelle T 4: B) Ausweis gemäss Transparenzforderungen 1 und 2

<b>Jährliche Prämien (in CHF)</b>	<b>BVG-Anteil *)</b>	<b>Rest *)</b>	<b>Total</b>
Altersgutschriften			
Todesfallrisiko			
Erwerbsunfähigkeit			
Teuerung			
Sicherheitsfonds			
Kosten			
Subtotal			
Überschuss zur Prämien Reduktion			
Total			
Personalbeitrag pro Monat			

\*) Aufteilung nur, sofern unterschiedliche Regelungen für Obligatorium/Überobligatorium

Diese Forderung zwingt viele Versicherungsgesellschaften, ihre Produkte im Bereich der Risikoleistungen und der Kosten detaillierter zu gliedern.

4.2.2.2 Transparenz der Leistungen auf Versicherungsausweisen

Der Ausweis der Leistungen wird gemäss der 1. Transparenzforderung ebenfalls verändert. Dies ist auch deshalb sinnvoll, weil bereits heute die Leistungen auf dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil unterschiedlich sind. Beispielsweise ist in der Regel keine Teuerung auf überobligatorischen Renten versichert.

Unterscheiden sich die Zinsen und die Umwandlungssätze auf dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil, so sind diese gemäss der 1. Transpa-



renzforderung ebenfalls getrennt auszuweisen. Der Versicherte kann dadurch nachrechnen, wie sich die Höhe seiner voraussichtlichen Altersrente bestimmt.

### Transparenzforderung 3

**Die Entwicklung des vorhandenen Alterskapitals sowie eines individuellen Überschusskontos soll im Versicherungsausweis nachvollziehbar sein, indem die Sparprämien seit dem letzten Geschäftsvorfall, die Verzinsung und allfällige Vorbezüge ausgewiesen werden.**

Damit erhält der Versicherte bezüglich seines Sparens eine ähnliche Transparenz, wie sie für seine Sparkonten auf der Bank selbstverständlich ist. Da die Salden von Bankkonten häufig wesentlich tiefer liegen dürften als Altersguthaben der beruflichen Vorsorge, scheint diese für Banken selbstverständliche Anforderung nicht übertrieben zu sein.

Tabelle T 5: A) Versicherungsausweis heute

<b>Alterskapital</b>		
Vorhandenes Alterskapital (entspricht der Austrittsleistung gemäss Art. 15 ff. FZG)	CHF	
Davon aus BVG	CHF	
Projiziertes Alterskapital ohne Zins	CHF	
Projiziertes Alterskapital mit NN% Zins	CHF	
Voraussichtliche Altersrente	CHF	
<b>Individuelles Überschusskonto</b>		
Seit Beginn Wert des Überschusskontos	CHF	
<b>Todesfall-Leistungen</b>		
Einfache jährliche Ehepartner-Rente	CHF	
Einfache jährliche Waisen-Rente	CHF	
<b>Jährliche Invaliditäts-Leistungen</b>		
Invaliden-Rente mit Wartefrist 24 Monate	CHF	
Invaliden-Kinderrente Wartefrist 24 Monate	CHF	
Prämienbefreiung mit Wartefrist 3 Monate		

Tabelle T 6: B) Versicherungsausweis gem. Transparenzforderungen

<b>Alterssparen (in CHF)</b>	<b>BVG-Anteil *)</b>	<b>Rest *)</b>	<b>Total</b>
Vorhandenes Alterskapital am 1.1.200x			
Altersgutschriften			
Individuelle Einlagen			
Zinsen			
Vorhandenes Alterskapital am 1.5.200x (gemäss Austrittsleistung nach. Art. 15 ff. FZG)			
Projiziertes Alterskapital ohne Zins **)			
Projiziertes Alterskapital mit Zins (BVG: NN%, Rest: MM%) ***)			
Voraussichtliche Altersrente ***) (Umwandlungssatz BVG: NN%, Rest MM%)			
Hochrechnung des versicherten Lohns ****)			
Projizierte A'rente in % projiziertem vers. Lohn			
<b>Individuelles Überschusskonto (in CHF)</b>			
Vorhandenes Kapital am 1.1.200x			
Überschusszuweisung			
Zinsen			
Vorhandenes Kapital am 1.5.200x			
<b>Todesfall-Leistungen</b>			
Einfache jährliche Ehepartner-Rente			
Einfache jährliche Waisen-Rente			
<b>Jährliche Invaliditäts-Leistungen</b>			
Invaliden-Rente mit Wartefrist 24 Monate			
Invaliden-Kinderrente Wartefrist 24 Mte			
Prämienbefreiung mit Wartefrist 3 Monate			

\*) Aufteilung nur, sofern unterschiedliche Regelungen für Obligatorium/Überobligatorium

\*\*\*) dient gemäss Art. 24 BVG als Basis für die Berechnung einer sofort beginnenden Invalidenrente

\*\*\*\*) Die Angabe der möglichen künftigen Altersrente führt oft zu Missverständnissen, weil die Altersrente mit Wert bei Erreichen des Schlussalters fälschlicherweise mit dem aktuellen Lohn verglichen wird. Zudem wird diese Altersrente in den wenigsten Fällen zur Ausrichtung gelangen, weil bis zum Erreichen des Rücktrittalters der massgebende Lohn, die Verzinsung und der Umwandlungssatz ändern können.

\*\*\*\*\*) Nebst einer Hochrechnung des Alterskapitals auf den Pensionierungszeitpunkt hin soll auch eine Hochrechnung des versicherten Lohns auf den Pensionierungszeitpunkt hin vorgenommen werden, um die hochgerechnete Altersrente in % des letzten Lohns statt in Franken anzugeben. Eine solche Angabe ist realitätsbezogen und besser interpretierbar.

#### 4.2.2.3 Transparenz auf Versicherungsausweisen bei laufenden Renten

Es würde den Rahmen des Berichts sprengen, hier auf Details einzugehen. Die folgenden Hinweise dürften genügen:

- Die Entwicklung des Deckungskapitals zur Finanzierung der laufenden Renten kann ähnlich wie die Entwicklung des Alterskapitals ausgewiesen werden.

- Überschussrenten \* sind getrennt von den Renten gemäss Tarif zu präsentieren. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass Versicherte für die überobligatorische Altersrente, die mit einem tieferen Umwandlungssatz finanziert wurde als die obligatorische, einen speziellen Anspruch auf eine Überschussrente haben.

4.2.3 Jahresrechnung auf Stufe der einzelnen versicherte Person

Die versicherungstechnische Kontenführung ermöglicht nicht nur die Neugestaltung der Versicherungsausweise, sondern auch die Erzeugung einer Jahresrechnung auf Stufe einer einzelnen versicherten Person. Die Prämien entsprechen dabei nicht den aktuellen, auf Ausweisen ausgewiesenen Jahresprämien, sondern der Summe der tatsächlich in einem Jahr einbezahlten. Ändert sich beispielsweise eine Prämie Mitte Jahr von CHF 50 auf 60, wird eine Prämie von CHF 55 ausgewiesen.

Transparenzforderung 4:

**Jede versicherte Person erhält einmal jährlich eine Jahresrechnung, d.h. einen Ausweis mit der Entwicklung der Deckungskapitalien, der tatsächlich verrechneten Prämien, der Überschüsse und der allfällig ausbezahlten Leistungen.**

Tabelle T 7: Jahresrechnung pro versicherte Person

<b>Alterskapital</b>	<b>BVG-Anteil *)</b>	<b>Rest *)</b>	<b>Total</b>
Vorhandenes Alterskapital am 1.1.200x			
Einmaleinlagen Arbeitnehmer			
Altersgutschriften			
Vorbezüge			
Zinsen			
Vorhandenes Alterskapital am 1.1.200x+1			
<b>Individuelles Überschusskonto</b>			
Vorhandenes Kapital am 1.1.200x			
Überschusszuweisung			
Zinsen			
Vorhandenes Kapital am 1.1.200x+1			
<b>Prämien</b>			
Altersgutschriften			
Todesfallrisiko			
Erwerbsunfähigkeit			
Teuerung			
Sicherheitsfonds			
Kosten			
Total			
Arbeitnehmerbeitrag			
Arbeitgeberbeitrag			

\*) Aufteilung nur, sofern unterschiedliche Regelungen für Obligatorium/Überobligatorium

Sofern zu einer versicherten Person auch periodische Leistungen (Renten) erbracht werden, können diese zusammen mit den Reserven ähnlich wie Prämien ausgewiesen werden:

\* Renten, welche aus dem Kapital des Überschusskontos mit dem Umwandlungssatz berechnet werden

Tabelle T 8: Rentenausweis

<b>Reserven für Leistungen</b>	<b>BVG-Anteil *)</b>	<b>Rest *)</b>	<b>Total</b>
Vorhandene Reserve am 1.1.200x			
Erhöhung der Reserve			
Zinsen			
Leistungen			
Kosten			
Vorhandene Reserve am 1.1.200x+1			
<b>Leistungen</b>			
Prämienbefreiung			
Invaliden-Renten			
Invaliden-Kinderrenten			

\*) Aufteilung nur, sofern unterschiedliche Regelungen für Obligatorium/Überobligatorium

Verglichen mit der Bank, wo bei Konten auch mit kleinsten Salden jährlich mehrere Seiten versandt werden, wäre bei der Kollektiv-Lebensversicherung eine etwas umfangreichere Information als heute bei den in der Regel höheren angesparten Kapitalien sowie Kosten wohl zu rechtfertigen.

#### 4.3 Verdichtung zu Jahresrechnungen auf Stufe Vorsorgewerk

Die Informationen, welche auf Stufe der versicherten Person bereitgestellt werden, können pro Vorsorgewerk kumuliert werden. Eine derartige Zusammenstellung erleichtert dem Arbeitgeber beispielsweise den Jahresabschluss seines Geschäfts, da sie die tatsächlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge kumuliert ausweist, was die zahlreichen heute versandten Listen vieler Versicherer kaum ermöglichen.

Wird der Überschuss nicht individuell, sondern auf Stufe Vorsorgewerk verzinslich angesammelt, so kann die entsprechende Kontoentwicklung ebenfalls ausgewiesen werden.

##### Transparenzforderung 5

**Jedes Vorsorgewerk erhält eine Jahresrechnung, d.h. einen Ausweis mit der Entwicklung der Deckungskapitalien für anwartschaftliche und laufende Leistungen, der tatsächlich verrechneten Prämien, der Überschüsse und der allfällig ausbezahlten Leistungen. Wird der im Laufjahr erwirtschaftete Überschuss für das Folgejahr zugewiesen, so sollte der zu verteilende Betrag zusätzlich ausgewiesen werden.**

Tabelle T 9: Jahresrechnung pro Vorsorgewerk

<b>Alterskapital</b>	<b>BVG-Anteil *)</b>	<b>Rest *)</b>	<b>Total</b>
Vorhandenes Alterskapital am 1.1.200x			
Einmaleinlagen Freizügigkeit			
Einmaleinlagen Arbeitnehmer			
Einmaleinlagen Arbeitgeber			
Einmaleinlagen (übrige)			
Altersgutschriften			
Freizügigkeitsleistungen			
Leistungen bei Pensionierung			
Vorbezüge			
Zinsen			
Vorh. Alterskapital am 1.1.200x+1			
<b>Überschüsse individuell</b>			
Vorhandenes Kapital am 1.1.200x			
Überschusszuweisung			
Zinsen			
Vorhandenes Kapital am 1.1.200x+1			
<b>Überschuss unverteilt</b>			
Guthaben am 1.1.200x			
Verteilter Überschuss			
Zinsen			
Zuweisung für Verteilung 200x+1			
Guthaben am 1.1.200x+1			
<b>Reserven für Altersrenten</b>			
Vorhandene Reserve am 1.1.200x			
Überschuss zur Finanzierung von Renten			
Erhöhung der Reserve			
Zinsen			
Leistungen			
Kosten			
Vorhandene Reserve am 1.1.200x+1			
<b>Reserven für übrige Renten</b>			
Vorhandene Reserve am 1.1.200x			
Überschuss zur Finanzierung von Renten			
Erhöhung der Reserve			
Zinsen			
Leistungen			
Kosten			
Vorhandene Reserve am 1.1.200x+1			

\*) Aufteilung nur, sofern unterschiedliche Regelungen für Obligatorium/Überobligatorium

Jahresrechnung pro Vorsorgewerk (Forts.)

<b>Prämien</b>	<b>BVG-Anteil *)</b>	<b>Rest *)</b>	<b>Total</b>
Altersgutschriften			
Todesfallrisiko			
Erwerbsunfähigkeit			
Teuerung			
Sicherheitsfonds			
Kosten			
Überschüsse zur Prämienreduktion			
<b>Total</b>			
Arbeitnehmerbeitrag			
Arbeitgeberbeitrag			
<b>Leistungen</b>			
Todesfallkapitalien			
<b>Total Kapitalzahlungen</b>			
Altersrenten			
Ehepartner-Renten			
Waisen-Renten			
Prämienbefreiung			
Invaliden-Renten			
Invaliden-Kinderrenten			
<b>Total Renten</b>			

\*) Aufteilung nur, sofern unterschiedliche Regelungen für Obligatorium/Überobligatorium

**4.4 Verdichtung zu Jahres- inkl. Überschussrechnung auf Stufe Stiftung**

4.4.1 Versicherungstechnische Jahresrechnung

Transparenzforderung 6

**Jede Vorsorgeeinrichtung/Stiftung erstellt einmal jährlich eine versicherungstechnische Jahresrechnung. Dabei weist sie die Ursachen der Entwicklung der Deckungs- und Sparkapitalien sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel nach, indem die Zuflüsse (Beiträge, Eintrittsleistungen, Vermögenserträge, Überschüsse etc.) und Abflüsse (Vorsorge- und Austrittsleistungen, Kapitalauszahlungen, Entnahmen etc.) aufgezeigt werden.**

Dazu findet sich im vorangehenden Abschnitt ein Beispiel.

4.4.2 Überschussrechnung

Transparenzforderung 7

**Jede Vorsorgeeinrichtung weist einmal jährlich die Höhe der erzielten versicherungstechnischen Gewinne (Überschüsse) und ihre Entstehung (Zinsgewinne, Gewinne aus der Risikoversicherung (Erwerbsunfähigkeit, Tod, Langlebigkeit], Kostenüberschuss) aus und zeigt ihre Verwendung auf.**

Die Publikation der Daten kann kostengünstig über Internet erfolgen.

Das Risikoergebnis ergibt sich als Differenz aus den Risikoprämien und den Kosten der Risikoversicherung, aufgeteilt nach Erwerbsunfähigkeitsrisiko und nach Todesfallrisiko.

Der Kostenüberschuss bestimmt sich aus der Differenz zwischen den Kosten, die der Stiftung zugewiesen werden und den tatsächlich verrechneten Kosten, d.h. aus den Konten "Kosten" aller Versicherten.

Der Zinsüberschuss berechnet sich aus der Differenz zwischen dem tatsächlich erwirtschafteten Netto-Kapitalertrag und dem Zinsbedarf gemäss den Konten "Zinsen".

Der Überschuss der Stiftung ist die Summe der vier oben definierten Teil-Überschüsse, wobei negative Beträge kompensiert oder vorgetragen werden können. In der Regel wird der Überschuss erst im folgenden Jahr verteilt. In der Jahresrechnung wird deshalb erst der im Folgejahr auszuschüttende Überschuss ausgewiesen.

Tabelle T 10: Überschussabrechnung pro Stiftung

<b>Überschuss</b>	<b>BVG-Anteil *)</b>	<b>Rest *)</b>	<b>Total</b>
Erwerbsunfähigkeitseinnahmen			
Erwerbsunfähigkeitsausgaben			
Erwerbsunfähigkeitsergebnis			
Todesfallseinnahmen			
Todesfallsausgaben			
Todesfallsergebnis			
Kostenprämieeinnahmen			
Kosten (Tatsächliche Ausgaben)			
Kostenergebnis			
Erwirtschafteter Kapitalertrag (NN %)			
Eingerechnete Zinsen			
Zinsergebnis			
<b>Zusammenfassung</b>			
Erwerbsunfähigkeitsergebnis			
Todesfallsergebnis			
Kostenergebnis			
Zinsergebnis			
Überschuss insgesamt			

\*) Aufteilung nur, sofern unterschiedliche Regelungen für Obligatorium/Überobligatorium

#### 4.4.3 Abzüge auf Deckungskapitalien bei Vertragsauflösungen

Das Problem der Abzüge bei Vertragsauflösungen ist – wie die mangelnde Transparenz – ein wesentliches Wettbewerbshindernis. Der Wettbewerb könnte verstärkt werden, wenn diese Abzüge nicht nur bei Vertragsauflösungen detailliert ausgewiesen werden müssten, sondern jährlich zusammen mit dem Rückkaufswert.

##### Transparenzforderung 8

**Sofern ein Kollektivversicherungsvertrag bei Vertragsauflösung einen Abzug für noch nicht getilgte Kosten vom Rückkaufswert vorsieht, ist dieser jährlich zusammen mit dem Rückkaufswert auszuweisen.**

Die Schlussabrechnung bei einer Vertragsauflösung soll künftig detailliert Auskunft geben über die vorgenommenen Abzüge für die noch nicht getilgten Kos-

ten. Diese Abzüge sind grundsätzlich nur möglich, sofern die Belastungen auch Bestandteil der Prämien waren.

#### 4.5 Bestimmung der Kapitalerträge und der Kosten pro Stiftung

Die Kapitalerträge und die Kosten sind pro Stiftung zu ermitteln.

##### Transparenzforderung 9

***Sofern Versicherungsgesellschaften die einzelnen Kapitalanlagen nicht getrennt pro Stiftung vornehmen, sind die Vermögenserträge nach transparenten Schlüsseln, z.B. proportional zur Höhe der Kapitalanlagen, von der Konzernstufe auf das Schweizer Geschäft, danach auf die Kollektiv-Leben- und die anderen Branchen, dann auf das obligatorische und das überobligatorische Geschäft und schliesslich auf die einzelnen Stiftungen aufzuteilen. Dies gilt sinngemäss auch für die auf verschiedenen Stufen anfallenden Kosten sowie für die anlagetechnischen Reserven. Aus dem auf die einzelne Stiftung entfallenden Netto-Vermögensertrag ergibt sich nach Abzug der erforderlichen versicherungstechnischen Verzinsung und der Zuwendungen an die notwendigen Reserven der zu verteilende Zins-Überschuss.***

National- und Ständerat haben in der Sommersession 2003 einen neuen Art. 6a LeVG verabschiedet, der die Versicherer zwingt, den Sicherungsfonds für das Kollektivgeschäft separat zu führen. Damit ist die Forderung nach einer Aufteilung bis auf Stufe Kollektivleben bereits erfüllt.

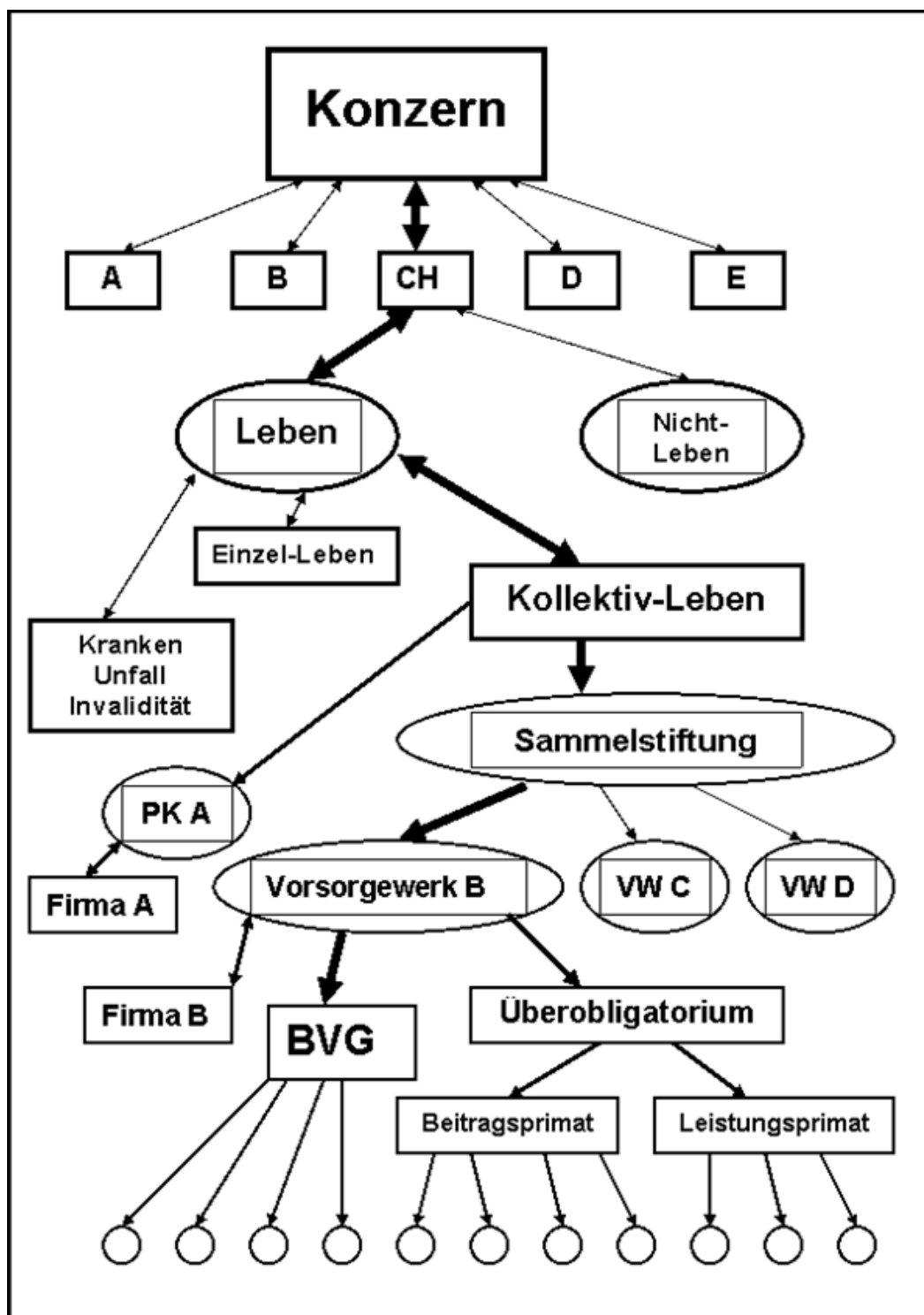
Das nachfolgende Schema zeigt die verschiedenen Ebenen, auf denen Erträge, Kosten und Rückstellungen anfallen bzw. zu finanzieren sind.

Die Doppelpfeile  $\leftrightarrow$  zeigen die Finanzströme in beiden Richtungen. Damit soll dargestellt werden, dass Mittel abfliessen oder Quersubventionen stattfinden können. Mit der transparenten Darstellung wird aber erreicht, dass das Ausmass dieser Finanzierungen bekannt wird.

Die einfachen Pfeile  $\rightarrow$  zeigen die Weitergabe der auf einer oberen Stufe erwirtschafteten Beträge oder der Weiterbelastung der auf einer anderen Stufe anfallenden Kosten. Die dabei zu Anwendung gelangenden Verteilschlüssel können jährlich ändern, sind aber im Sinne einer transparenten Rechnungslegung offen auszuweisen. Dazu gehört aber auch die klare Definition der einzelnen Ertrags- und Kostenkategorien, damit die entsprechenden Bilanzposten miteinander verglichen werden können.



Abbildung T 3: Top – Down Schema für Erträge und Kosten



Transparenzforderung 10

*Der Ertrag auf dem Vermögen der Sammelstiftung, oder auf dem Vermögen, an dem die Sammelstiftung mit einem Anteil beteiligt ist, muss nach anerkannten, auf den Finanzmärkten üblichen internationalen Standards ausgewiesen werden. Der Vermögensertrag setzt sich zusammen aus den ausgeschütteten Erträgen (Zinsen, Dividenden u.ä.) sowie den realisierten und nicht realisierten Wertveränderungen. Die Brutto- und Nettoerträge sind pro Anlagekategorie (Aktien, Immobilien, Hypotheken, festverzinsliche Wert-*

***schriften usw.) getrennt auszuweisen. Diese Informationen werden den Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgewerken zur Verfügung gestellt. Zudem wird ihnen über das Verhältnis der pro Anlagekategorie erzielten Renditen zum vorgegebenen Benchmark (Referenz-Index) Aufschluss gegeben.***

Die Kosten werden gemäss diesem Bericht nur unterteilt in Versicherungs- und Kapitalanlagekosten. Eine feinere Aufteilung beispielsweise in Verwaltungs- und Akquisitionskosten oder der Ausweis der Overhead-Kosten z.B. auf Konzernstufe ist nicht zu empfehlen, da hier ein grosser Graubereich besteht und Konkurrenzvergleiche damit schwierig sind.

## **4.6 Berichterstattung**

### **4.6.1 Grundsatz**

Gestützt auf die vorstehend erläuterten Transparenzforderungen sind grundsätzlich drei verschiedene Ebenen zu unterscheiden:

1. Versicherungsausweis an die einzelne versicherte Person
2. Abrechnung an das Vorsorgewerk
3. Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde

### **4.6.2 Versicherungsausweis**

Die gestützt auf die vorstehend erläuterten Transparenzforderungen erstellten Versicherungsausweise an die einzelnen versicherten Personen sind bei jeder Mutation, mindestens jährlich zu erstellen. Der Inhalt soll sich dabei grundsätzlich nicht unterscheiden, ob die berufliche Vorsorge durch eine private Versicherungsgesellschaft (Kollektivversicherung, Sammelstiftung etc.) oder eine autonome Pensionskasse sichergestellt wird. Bei einer autonomen Pensionskasse fallen eventuell einige Positionen weg, die transparente Darstellung ist aber weitgehend identisch.

### **4.6.3 Abrechnung an das Vorsorgewerk**

Im Sinne einer bottom-up Zusammenfassung der einzelnen Versicherungsausweise, ergänzt um die auf Stufe Vorsorgewerk, Stiftung etc. anfallenden Erträge oder Kosten bzw. vorgenommenen Rückstellungen und Reservebildungen weisen die Abrechnungen alle mit dem Vorsorgewerk verbundenen relevanten Finanztransaktionen aus.

### **4.6.4 Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde**

#### **4.6.4.1 Grundsatz**

Die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden (heute: BPV und BSV) sind einerseits eine Zusammenfassung der auf Stufe Vorsorgewerk erstellten Abrechnungen, ergänzt um die auf den Stufen Konzern bis Vorsorgewerk vorgenommenen, für die berufliche Vorsorge relevanten Finanztransaktionen. Damit soll den Aufsichtsbehörden die Kontrolle darüber ermöglicht werden, wie hoch die gesamten Erträge, Kosten und Äufnungen der Reserven und Rückstellungen sind, welche zu den an die Vorsorgewerke versandten Abrechnungen geführt haben.

Gleichzeitig stellt sich aber auch die Frage, ob die heute geltenden Bestimmungen über die Solvenz noch genügen, oder ob diese nicht auch durch detailliertere, und transparentere Bestimmungen zu ersetzen sind.

Grundsätzlich ist anzustreben, dass sich die Vorschriften auf den Stufen versicherte Person und Vorsorgewerk bezüglich Aufsicht nicht unterscheiden. Die Verhältnisse bei den autonomen Pensionskassen sind in der Regel transparenter als bei den Kollektivversicherungen bei einem Versicherungskonzern. Es darf aber nicht sein, dass bezüglich Rückstellungen, Reserven, Bewertungen usw. unterschiedliche Bestimmungen und Anforderungen gelten. Aus der Optik der einzelnen Versicherten müssen die Sicherheitsanforderungen an die berufliche Vorsorge vom Risikoträger unabhängig sein.

Es würde den Umfang dieses Berichtes sprengen, wenn auch noch die unterschiedlichen Bestimmungen, wie sie für die Kollektivversicherungen einerseits (BPV) und für die autonomen Pensionskassen (BSV) bezüglich Rückstellungen, Reserven, Bewertungen usw. zu analysieren wären. Es ist aber klar ersichtlich, dass die Spiesse nicht immer gleich lang sind. Erwähnt seien in diesem Zusammenhang lediglich die Bestimmungen über den Deckungsgrad, Sanierungsklauseln, Anlagevorschriften etc. Eine vertiefte Koordination zwischen den beiden Aufsichtsbehörden und den verschiedenen Bestimmungen bezüglich finanzieller Sicherheit drängt sich auf. Die heute geltenden Solvabilitätsvorschriften gelten letztlich nur für die gesamte Versicherungsunternehmung. Um dem Charakter der beruflichen Vorsorge besser zu entsprechen, sind besondere Bedingungen für die obligatorischen Sozialversicherungen zu prüfen.

Eine transparente Berichterstattung setzt voraus, dass die verschiedenen Begriffe einheitlich definiert sind, damit die einzelnen Komponenten auch echt verglichen werden können und für alle Vorsorgeeinrichtungen gleiche Rahmenbedingungen bestehen.

Für die Transparenzforderungen sei zusätzlich auch auf die Feststellungen im Bericht Janssen<sup>\*</sup> verwiesen. Ferner gehen weitere Empfehlungen auch aus den im Auftrag des BPV von der Aon Chuard Consulting AG erstellten Berichte<sup>†</sup> hervor.

#### 4.6.4.2 Laufende Gesetzesrevisionen

Die zurzeit laufenden Revisionen des VAG, VVG, LeVG und BVG gestatten gleichzeitig in allen die berufliche Vorsorge tangierenden Gesetze einheitliche Transparenzforderungen aufzunehmen und in Kraft zu setzen.

In der Sommersession 2003 haben der Nationalrat und der Ständerat den neuen Art. 6a des LeVG wie folgt definitiv gefasst:

##### *Art. 6a LeVG*

<sup>1</sup> *Die Lebensversicherungsunternehmen, die das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, errichten für ihre Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge einen eigenen Sicherungsfonds.*

<sup>2</sup> *Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:*

- a. Die allfällige Entnahme aus der Rückstellung für künftige Überschussbeteiligung;*
- b. Die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und Kostenprämien;*

---

\* Aufsichtstätigkeit des BPV: Beurteilung aus Sicht der Kommission "Transparenz", Teil 1: Bereich Lebensversicherung, 18.9.2002 (Kommission Janssen)

† Bericht der Aon Chuard Consulting AG zum Thema "Transparenz" vom 16.12.2002 und Bericht der Aon Chuard Consulting AG zum Thema "Verwaltungskosten" vom 10.7.2003

- c. *Die Leistungen;*
- d. *Allfällige den Versicherungsnehmern im Vorjahr verbindlich zugeteilte, im Berichtsjahr ausgeschüttete Überschussanteile;*
- e. *Die Kapitalerträge sowie die nicht realisierten Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen;*
- f. *Die Kosten und Erträge der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente;*
- g. *Die nachgewiesenen Abschluss- und Verwaltungskosten;*
- h. *Die nachgewiesenen Kosten der Vermögensverwaltung;*
- i. *Die Prämien und Leistungen aus der Rückversicherung von Invaliditäts-, Sterblichkeits- und anderen Risiken;*
- j. *Die Bildung und Auflösung nachgewiesener technischer Rückstellungen und nachgewiesener zweckgebundener Schwankungsreserven.*

<sup>3</sup>*Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:*

- a. *Die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der Betriebsrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind;*
- b. *Die Grundlagen der Ermittlung der Überschussbeteiligung;*
- c. *Die Grundsätze der Verteilung der ermittelten Überschussbeteiligung.*

<sup>4</sup>*Der Bundesrat legt fest, in welchem Umfang der Überschuss, an die Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgewerke weiterzuleiten ist.*

<sup>5</sup>*Weist die Betriebsrechnung einen Verlust aus, darf für das betreffende Geschäftsjahr keine Überschussbeteiligung ausgerichtet werden. Der ausgewiesene Verlust ist auf das Folgejahr zu übertragen und dannzumal für die Ermittlung der Überschussbeteiligung zu berücksichtigen.*

Dieser neue Art. 6a des LeVG bildet den Ausgangspunkt für die neuen Verordnungsbestimmungen zur Ermittlung und Verteilung der Überschussbeteiligung. Die neuen Bestimmungen zwingen die Lebensversicherer, künftig für die berufliche Vorsorge eine separate, detaillierte und transparente Rechnungslegung vorzuweisen.

Als weitere, bereits bestehende und vollständig ausreichende Grundlage für diese Verordnungsbestimmungen kann überdies Art. 7 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) herangezogen werden.

Ferner sind im Entwurf des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes ebenfalls Delegationsnormen vorgesehen, welche die Übernahme des Verordnungsentwurfs ins neue Aufsichtsrecht sicherstellen.

Dabei ist klar zu differenzieren, welche Grundsätze auf Stufe Gesetz vorzusehen sind und welche Details in den darauf basierenden Verordnungen bzw. in Weisungen der zuständigen Aufsichtsämter Eingang finden sollen. Gleichzeitig ist anzustreben, dass für die Stufen Vorsorgewerk und versicherte Personen im Rahmen der beruflichen Vorsorge dieselben Vorschriften auch bezüglich Transparenz und finanzieller Sicherheit der Versicherungsleistungen gelten, unabhängig davon, ob die berufliche Vorsorge bei einer Lebensversicherungsgesellschaft oder im Rahmen einer autonomen Pensionskasse durchgeführt wird. Um dies sicherzustellen ist eine gegenüber heute wesentlich vertiefte Zusammenarbeit und Koordination zwischen dem BPV und dem BSV notwendig.

#### 4.6.4.3 Sicherungsfonds und Solvabilitätsspanne

Im Bericht der Aon Chuard Consulting AG über die Transparenz vom 16.12.02 im Auftrag des BPV sind diesbezüglich bereits verschiedene Anregungen enthalten, die nachfolgend wiedergegeben werden.

Die Autoren kommentieren im Bericht vom 16.12.02 im Abschnitt 4.4.3 den Sicherungsfonds und die Solvabilitätsspanne wie folgt:

#### 4.4.3. Kommentar

##### 4.4.3.1. Kommentar zum Sicherungsfonds

*Auf den ersten Blick erscheinen die Bewertungsvorschriften für die dem Sicherungsfonds zugewiesenen Aktiven als vorsichtig. Betrachten wir jedoch die einzelnen Anlagekategorien genauer:*

- *Wie bereits weiter oben erwähnt, berücksichtigt die Bewertung der festverzinslichen Anlagen gemäss Kostenamortisationsmethode nicht die Markt- bzw. Zinsrisiken, denen beispielsweise Obligationenanlagen ausgesetzt sind. Es ist zwar richtig, dass bis zum Ende ihrer Laufzeit gehaltene Obligationen schliesslich zu 100 Prozent ihres Nominalwertes zurückbezahlt werden. Ist jedoch der Verkauf zu einem früheren Zeitpunkt nötig, kann der Verkaufspreis positiv oder negativ vom Nominalwert abweichen.*
- *Bei Aktien ist mit einer Bewertung zu 90 Prozent des Börsenkurses ein Reservepolster von 10 Prozent des Marktwertes eingebaut. Wie gerade die Erfahrung in den letzten beiden Jahren zeigt, können erheblich grössere Schwankungen auftreten. Dasselbe gilt für Immobilienanlagen.*
- *Für die im Sicherungsfonds enthaltenen Anlagen bestehen Anlagevorschriften, welche in Artikel LeVV 24-40 geregelt sind. Sie sind teilweise restriktiver als jene, welche für Pensionskassen gelten. An dieser Stelle können nicht alle Vorschriften beurteilt werden. Es fällt jedoch auf, dass keine Restriktionen für inländische Obligationen gelten. Vom Gesetz her könnten folglich alle Gelder beispielsweise in Bundesobligationen angelegt werden. Die Amtspraxis beschränkt die Anlage in Bundesobligationen allerdings auf 60 Prozent.*

*Obwohl Obligationen nicht so stark schwanken wie Aktien, sind auch sie gewissen Risiken ausgesetzt. Zudem dürfte mit einer reinen Obligationenanlage kaum ein befriedigender Anlageerfolg zu erzielen sein, was das finanzielle Gleichgewicht einer Versicherung ebenso bedroht wie allzu spekulative Anlagen.*

*Von einigen Autoren wird darauf hingewiesen, dass die im Gesetz definierten Anlagekategorien nicht unbedingt homogene Risiko-Rendite-Klassen darstellen. Bereits bei den Schweizer Aktien weist die Spannweite von konservativen Papieren bis hin zu riskanten Beteiligungen. Es besteht die Gefahr, dass den Verantwortlichen ein tragbares Risiko suggeriert wird, das in der Realität nicht gegeben ist.<sup>2</sup> Dieses Problem stellt sich allerdings ebenfalls im Rahmen der für das BVG geltenden Vorschriften.*

##### 4.4.3.2. Kommentar zur Solvabilitätsspanne

- *Die Vorschriften zur Beurteilung der Solvabilitätsspanne wurden im Zuge der Harmonisierung mit den EU-Normen 1993 aufgenommen.*
- *Die Bestimmungen zur Anrechnung an die Eigenmittel sind grosszügig. Neben stillen Reserven und künftigen Gewinnen sind unter gewissen Bedingungen auch nachrangige Darlehen zugelassen. Die grosse Freiheit bei der Festlegung des Bilanzwertes wirkt sich auf die stillen Reserven aus. Wenn die Aktien an Wert verlieren, sinken auch die stillen Reserven. Zur Zeit ist die Berechnung der Solvabilitätsspanne ein Element der Aufsichtsfunktionen neben der Überwachung des Sicherungsfonds und der Prüfung der Rückversicherungssituation.*
- *Möchte man feststellen, ob die Versicherung überschuldet ist, sollten andere Kriterien als die Solvabilitätsspanne geprüft werden. Im Extremfall kann auch eine überschuldete Gesellschaft die Solvabilitätsanforderungen erfüllen.*

*Artikel 725 Obligationenrecht definiert:*

*„Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.“*

*Im nächsten Abschnitt wird die Überschuldung so definiert, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind.*

*Zur Zeit ist es Aufgabe der Versicherungsgesellschaft selbst oder der Revisionsgesellschaft, eine allfällige Überschuldung festzustellen.*

*Es stellt sich die Frage, ob sich die Solvabilitätsspanne für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung eignet. Das Konzept weist verschiedene Schwächen auf 3:*

- Die anrechenbaren Eigenmittel können stille Reserven und künftige Gewinne enthalten. der Festlegung der stillen Reserven bestehen grosse Freiheiten und die künftigen Gewinne sind schwierig zu schätzen, was die Aufgabe der Aufsicht erschwert.*
- Es wird nicht klar gesagt, welche Risiken mit dem Kapital abgedeckt werden sollen und welches Sicherheitsniveau mittels der Kapitalerfordernisse erreicht werden soll.*
- Die Risiken, welchen die Kapitalanlagen ausgesetzt sind, werden nicht berücksichtigt. Es wird beispielsweise kein Zuschlag für riskantere Anlagen erhoben.*
- Keine Berücksichtigung der Rückversicherung, der Asset Liability-Situation und der Diversifikationseffekte.*
- Die unterschiedlichen Risiko-Charakteristika der verschiedenen Geschäftszweige werden erfasst.*

*Interne Risikomodelle sind im Bereich der Versicherungen weniger standardisiert als im Bankwesen. Dies macht ihre Berücksichtigung für die Aufsicht schwieriger. Die Definition von Sicherheitskriterien stellt daher eine Herausforderung dar.*

---